

Drs. 7084-18
München 06 07 2018

Stellungnahme zur Reakkreditierung der Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld

INHALT

Vorbemerkung	5
A. Kenngrößen	7
B. Akkreditierungsentscheidung	12
Anlage: Bewertungsbericht zur Reakkreditierung der Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld	19

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat auf der Basis seiner Empfehlungen zur Institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen |¹ einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, der im Auftrag der Länder Institutionelle Akkreditierungen und Konzeptprüfungen durchführt. Dabei handelt es sich um Verfahren der länderübergreifenden Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen in ihrer Eigenschaft als staatlich beliehene Einrichtungen des tertiären Bildungssektors. Die Verfahren sichern die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung und dienen dem Schutz der Studierenden sowie privater und öffentlicher Institutionen als künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen.

Im Verfahren der Institutionellen Akkreditierung ist die zentrale Frage zu beantworten, ob es sich bei der zu prüfenden Einrichtung um eine Hochschule handelt, an der Leistungen in Lehre und Forschung bzw. Kunstausübung erbracht werden, die anerkannten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Maßstäben entsprechen. Dazu wird geprüft, ob eine Einrichtung die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit erfüllt. In Verfahren der Institutionellen Reakkreditierung werden dabei auch die Ergebnisse der vorangegangenen Akkreditierung und der Umgang der Hochschule mit Voraussetzungen, Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt. Zusätzlich fließen der institutionelle Anspruch und die individuellen Rahmenbedingungen einer Hochschule in die Bewertung ein.

Die Verfahrensgrundlage bildet der Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 4395-15). |² Die Akkreditierung erfolgt befristet. Durch die Veröffentlichung seiner Akkreditierungsentscheidungen und die Verleihung eines Siegels trägt der Wissenschaftsrat zur Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit tertiärer Bildungsangebote bei.

|¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Bd. I, Köln 2001, S. 201-227.

|² Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen (Drs. 4395-15), Berlin Januar 2015.

6 Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 4. September 2017 einen Antrag auf Reakkreditierung der Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld, gestellt. Die Vorsitzende des Akkreditierungsausschusses des Wissenschaftsrates hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld, am 18. und 19. Januar 2018 besucht und anschließend den vorliegenden Bewertungsbericht erarbeitet hat. In dem Verfahren wirkten auch Sachverständige mit, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet.

Am 30. Mai 2018 in Berlin hat der Akkreditierungsausschuss auf der Grundlage des Bewertungsberichts die Stellungnahme zur Reakkreditierung der Fachhochschule der Diakonie vorbereitet.

Der Wissenschaftsrat hat die Stellungnahme am 6. Juli 2018 in München verabschiedet.

A. Kenngrößen

Die Fachhochschule der Diakonie – University of Applied Sciences, Bielefeld (kurz: FHdD), wurde im Jahr 2006 gegründet und erhielt durch Bescheid des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2006 die befristete staatliche Anerkennung als kirchliche Fachhochschule. Sie wurde im Oktober 2013 für fünf Jahre durch den Wissenschaftsrat unter Auflagen zu den Leitungsstrukturen akkreditiert. |³

Die FHdD bietet überwiegend berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge in den Handlungsfeldern der Diakonie im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens an und will auf diese Weise einen Beitrag zur Akademisierung von Sozial- und Gesundheitsfachberufen leisten. Ein Schwerpunkt der FHdD liegt auf der Weiterqualifizierung nicht-traditioneller Studierender.

Trägerin der FHdD ist wie schon zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung die Fachhochschule der Diakonie gemeinnützige GmbH (FHdD gGmbH) mit Sitz in Bielefeld, deren hauptsächliche Gesellschafter die Stiftung Nazareth im Verbund der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel (52 %), das Evangelische Klinikum Bethel gGmbH (10 %), das Evangelische Johanneswerk e.V. (10 %) und die Diakonische Stiftung Wittekindshof (10 %) sind. Hinzu kommen zehn weitere Gesellschafter aus dem Bereich der diakonischen Arbeit mit geringfügigen Anteilen.

Die Trägergesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat, eine Gesellschafterversammlung und ein Kuratorium. Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils bis zu drei bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Gesellschafter. In ihren Aufgabenbereich fallen u. a. die Berufung, Abberufung und Festlegung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat setzt sich aus maximal 13 Mitgliedern zusammen. Geborenes Mitglied ist die oder der jeweilige Kuratoriumsvorsitzende. Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. – Evangelischer Bundesverband ist berechtigt, ein Mitglied zu entsenden. Die übrigen Mitglieder werden für die Dauer von fünf

|³ Vgl. zur Erstakkreditierung: Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld (Drs. 3421-13), Mainz Oktober 2013.

8 Jahren von der Gesellschafterversammlung gewählt. Dem Aufsichtsrat obliegt u. a. die Überwachung der Geschäftsführung. Das Kuratorium setzt sich aus von den Gesellschaftern entsandten Mitgliedern zusammen; pro Gesellschafter wird ein Mitglied entsandt. Das Kuratorium berät den Aufsichtsrat u. a. in Fragen der fachlichen Weiterentwicklung der FHdD.

Zu den zentralen Organen der Hochschule gehören das Rektorat und die Hochschulkonferenz. Das Rektorat setzt sich aus der Rektorin bzw. dem Rektor, der Prorektorin bzw. dem Prorektor sowie der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zusammen. Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter nimmt an den Rektoratssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Rektorat leitet die Hochschule.

Die Rektorin bzw. der Rektor leitet und vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er wird von der Hochschulkonferenz auf Vorschlag der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt, die Beschlussfassung hinsichtlich der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, eine einmalige Verlängerung ist möglich. Die Prorektorin bzw. der Prorektor vertritt die Rektorin bzw. den Rektor, gestaltet Dienstpläne und wählt Lehrbeauftragte aus. Die Wahl der Prorektorin bzw. des Prorektors erfolgt in gleicher Weise wie die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist zuständig für Personal- und Haushaltsangelegenheiten. Sie oder er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der derzeitige Geschäftsführer der FHdD ist bereits 2006 in die Direktion der Stiftungen Sarepta und Nazareth berufen worden und nimmt darüber hinaus die Geschäftsführung der Hochschule mit einem Stellenanteil von etwa 0,3 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) wahr. Die Regelung der konkreten verwaltungstechnischen Abläufe der Hochschule obliegt hingegen der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter.

Die Hochschulkonferenz ist das maßgebliche Entscheidungsgremium der akademischen Selbstverwaltung der FHdD. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Professorinnen und Professoren mit einem Stellenanteil von mehr als 50 % an sowie Vertreterinnen und Vertreter folgender Gruppen: wissenschaftliche Mitarbeitende, sonstige Mitarbeitende und Studierende. |⁴ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der gGmbH nimmt mit beratender

|⁴ Die Ausgangszahl der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer richtet sich nach der Zahl der bei Studienhalbjahresbeginn planmäßig besetzten Hochschullehrerstellen. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden erhalten zusammen zwei Sitze weniger als die Zahl der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer beträgt. Auf jede Gruppe (d. h. Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) entfällt die Hälfte der Sitze; bei ungerader Ausgangszahl erhalten die Studierenden einen Sitz mehr als die wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Ferner ist festgelegt, dass eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschulkonferenz teilnimmt.

Stimme an den Sitzungen teil. Die Rektorin bzw. der Rektor leitet die Sitzungen der Hochschulkonferenz.

Die Hochschulkonferenz beschließt über die Grund- und Berufsordnungen und legt diese mit einer Begründung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor. Des Weiteren obliegen der Hochschulkonferenz u. a. die Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahl der Mitglieder der Berufungskommissionen sowie Beschlüsse zum Profil der Professuren. Die endgültige Beschlussfassung über die Einrichtung neuer Professuren obliegt dem Aufsichtsrat. Widersprechen sich Beschlüsse der Hochschulkonferenz und des Aufsichtsrates, ist die Entscheidung durch die Gremien zu erläutern. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates und das Rektorat unterbreiten einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag, der den Gremien zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die kirchliche Aufsicht liegt beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Änderungen der Grundordnung (GO), der Studienordnungen und der Prüfungsordnungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht. Berufungen von Professorinnen und Professoren sowie die Bestellung zur Hochschulleitung geschehen im Benehmen mit der kirchlichen Aufsicht.

Die Hochschule verfügt über eine Qualitätsmanagementbeauftragte bzw. einen Qualitätsmanagementbeauftragten, die oder der gemeinsam mit der Rektorin bzw. dem Rektor Qualitäts- und Prozessentwicklungen veranlasst.

Nach Angaben der Hochschule standen im WS 2017/18 für 841 Studierende 16 hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von 14,4 VZÄ exklusive Hochschulleitung (0,5 VZÄ) zur Verfügung. Hinzu kamen sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Umfang von 8,3 VZÄ sowie nichtwissenschaftliches Personal im Umfang von 7,49 VZÄ. |⁵ Des Weiteren kamen 16 Lehrbeauftragte zum Einsatz.

Im akademischen Jahr 2016 lag der Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre mit Ausnahme des derzeit auslaufenden Bachelorstudiengangs „Ergotherapie“ in allen Studiengängen über 50 %.

Ablauf und Kriterien der Berufungsverfahren sind in einer Berufsordnung geregelt. Die Hochschulkonferenz beschließt über Profil und Umfang der Stelle und reicht ihre Entscheidungen an den Aufsichtsrat zur Beschlussfassung weiter. Die Hochschulkonferenz wählt eine Berufungskommission, die geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einem öffentlichen Probenvortrag einlädt. Die

|⁵ Die FHdD bezieht zudem über den Verbund der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel (Stiftung Sa-repta, Stiftung Bethel und das Evangelische Klinikum Bethel) diverse Verwaltungsdienstleistungen.

Berufungskommission erstellt eine Dreierliste der aussichtsreichsten Bewerberinnen und Bewerber in Form einer Reihung und holt für Ranglistenplatzierte jeweils zwei unabhängige, auswärtige Gutachten von Professorinnen bzw. Professoren ein. Die Hochschulkonferenz beschließt die von der Berufungskommission vorgelegte Liste oder verweist sie an diese zurück. Die finale Beschlussfassung obliegt dem Aufsichtsrat, der nicht an die Reihenfolge der Liste gebunden ist. Im Fall eines Dissenses zwischen Hochschulkonferenz und Aufsichtsrat wird die Liste mit Begründung erneut an die Berufungskommission zurückverwiesen, bis die Liste für beide Beschlussgremien zustimmungsfähig ist.

Seit der Erstakkreditierung hat die FHdD ihr Studienangebot ausgeweitet und bietet inzwischen auch Masterstudiengänge an. Im WS 2017/18 wurden folgende, überwiegend berufsbegleitende Studiengänge angeboten, die sämtlich (re-)akkreditiert sind: |⁶

- _ Management im Sozial- und Gesundheitswesen (B.A.),
- _ Heilpädagogik (B.A.),
- _ Diakonie im Sozialraum – Soziale Arbeit und Diakonik (B.A.),
- _ Pflege (B.Sc.),
- _ Psychische Gesundheit/ Psychiatrische Pflege (B.A.),
- _ Soziale Arbeit (B.A.),
- _ Organisationsentwicklung (M.A.),
- _ Community Mental Health (M.A.).

Seit der Gründung der FHdD kommt in allen Modulen ein Blended-Learning-Ansatz zum Einsatz, in dessen Rahmen die Präsenzlehre durch internetgestützte Lehrangebote wie „virtuelle Klassenzimmer“ und "Webinare" ergänzt wird. Der durchschnittliche E-Learning-Anteil eines Moduls beträgt 7 %.

Die Forschungsprojekte orientieren sich wie zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung an den konkreten Aufgabenstellungen aus dem Gesundheitswesen und der Sozialen Arbeit.

Zu ihren Kooperationspartnern in der Forschung zählt die FHdD ihre Gesellschafter sowie diakonische Einrichtungen und Hochschulen.

Die FHdD verfügt über ein Bonuspunktesystem, das eine leistungsbezogene Zulage zum Professorengehalt darstellt. Die Übernahme von Sach- und Personal-

|⁶ Die Studiengänge „Ergotherapie“ (B.Sc.), „Mentoring im Sozial- und Gesundheitswesen“ (B.A.) sowie „Personalmanagement im Sozial- und Gesundheitswesen“ (M.A.) laufen derzeit aus.

kosten für Forschungsvorhaben erfolgt über das allgemeine Budget der Hochschule. Gesonderte Eigenmittel in Form eines Budgets für Forschung stehen der FHdD wie zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung nicht zur Verfügung. Forschungssemester sind nicht vorgesehen. Ein genereller Anspruch auf Deputatsermäßigung besteht nicht. Allerdings plant die FHdD, durch die Schaffung einer zusätzlichen (und inzwischen genehmigten) Professur Deputatsreduktionen für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in Forschung und Selbstverwaltung zu ermöglichen. |⁷

Im Jahr 2017 verfügte die Hochschule über Drittmittel im Umfang von insgesamt 663 Tsd. Euro. Für den Zeitraum 2018 bis 2019 rechnet die FHdD mit Drittmitteln in Höhe von 329 Tsd. Euro. Weitere drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben befinden sich im Antragsverfahren.

Seit 2016 ist die FHdD in einem angemieteten Gebäude untergebracht, in dem der Hochschule eine Nutzfläche von 790 m² zur Verfügung steht. Das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (IDM) ist im selben Gebäude untergebracht.

Die FHdD verfügt über eine Bibliothek, die sich auf zwei Standorte in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander verteilt. Der Literaturbestand umfasst derzeit ca. 21.600 Bücher und 285 Fachzeitschriften (davon 143 ausschließlich elektronisch). Alle Hochschulangehörigen haben Zugriff auf zwei Datenbanken. |⁸ Die FHdD kooperiert mit der Zentralen Bibliothek der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel und bietet ihren Hochschulangehörigen zusätzlich die Möglichkeit, die sich im selben Gebäude befindliche Bibliothek des IDM zu nutzen. Für die Hochschulangehörigen besteht die Möglichkeit zur (kostenlosen) Fernleihe. Die frühere Kooperation mit der Universität Bielefeld wurde aufgrund von lizenzrechtlichen Fragen eingestellt.

Der Anteil der durch Studienentgelte erwirtschafteten Erlöse lag bei rund 60 % (Geschäftsjahr 2017). Den zweitgrößten Einnahmeposten stellten mit rund 17 % Gesellschafterzuschüsse dar. Die drittgrößte Einnahmequelle machten mit knapp 16 % Drittmittel aus. Für die Jahre 2018 und 2019 prognostiziert die Hochschule negative Umsatzrenditen, die sich aber ab 2020 wieder leicht positiv entwickeln sollen.

|⁷ Die FHdD strebt folgende Aufteilung an: 0,2 VZÄ für die Prorektorin bzw. den Prorektor, 0,2 VZÄ für das Prüfungsamt, 0,1 VZÄ für den Bereich Qualitätsmanagement, 0,3 VZÄ für den Bereich Forschung und 0,2 VZÄ für die Übernahme besonderer Aufgaben.

|⁸ CINAHL bietet nach Aussage der Hochschule teilweise den Zugriff auf Volltexte; Cochrane Library ist eine Volltextdatenbank.

B. Akkreditierungs- entscheidung

Der Wissenschaftsrat hat im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens geprüft, ob die Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld, die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit und die im Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung festgelegten Kriterien erfüllt. Grundlage dieser im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Bewertungsberichts der Arbeitsgruppe gestützten Prüfung sind neben den erbrachten Leistungen in Lehre und Forschung sowie den dafür eingesetzten und für die geplante weitere Entwicklung der Hochschule vorgesehenen Ressourcen der institutionelle Anspruch und die spezifischen Rahmenbedingungen der Hochschule. Die Prüfung hat ergeben, dass die Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld, den wissenschaftlichen Maßstäben einer Hochschule entspricht. Der Wissenschaftsrat gelangt somit zu einer positiven Reakkreditierungsentscheidung.

Das seit der Erstakkreditierung nur geringfügig überarbeitete Leitbild der FHdD bringt das christlich-diakonische Selbstverständnis der Hochschule klar zum Ausdruck. Das im Sozial-, Gesundheits- und Pflegebereich angesiedelte Studienangebot ist in sich konsistent und fügt sich stimmig in das Profil der Hochschule ein. Es wird begrüßt, dass die FHdD nicht-traditionellen Studierenden besondere Unterstützungsleistungen zukommen lässt und somit einen wichtigen Beitrag zur Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung leistet.

Konkrete Vorstellungen hinsichtlich der von der Hochschule angestrebten Entwicklungsziele zeichneten sich während des Ortsbesuchs nur punktuell ab. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen, mit denen das Gesundheits-, Pflege-, und Sozialsystem absehbar konfrontiert sein wird, erscheint eine systematische Befassung mit den sich wandelnden Rahmenbedingungen und eine Positionierung der Hochschule innerhalb dieser jedoch unerlässlich.

Seit der Erstakkreditierung hat sich der Kreis der Gesellschafter erweitert. Im Ergebnis verfügt die Trägerin der FHdD über eine verhältnismäßig kleinteilige Gesellschafterstruktur, in der zudem auch mehrere Gesellschafter mit nur geringfügigen Gesellschaftsanteilen vertreten sind. Diese Zersplitterung der Ge-

sellschafterstruktur birgt das Risiko einer Verkomplizierung der Entscheidungsfindungsprozesse.

Die Leitungsstrukturen der FHdD sind weitgehend hochschuladäquat und bedürfen in nur wenigen Punkten einer Nachbesserung.

Die GO sieht mit Blick auf die Hochschulkonferenz eine maximal breite Entscheidungsbeteiligung der Professorenschaft vor, was zu würdigen ist. Ein Aufwuchs des professoralen Personals könnte jedoch zur Folge haben, dass die Handlungsfähigkeit der Hochschulkonferenz eingeschränkt wird. Im Interesse einer trägerunabhängigen Entscheidungsfindung fehlt eine Regelung, der zufolge die Hochschulkonferenz ohne Vertreterinnen bzw. Vertreter der Trägerin tagen und Beschlüsse fassen kann.

Wenngleich die Position der Hochschulkonferenz im Zuge der Auflagenerfüllung gegenüber der Hochschulleitung, dem Aufsichtsrat und der kirchlichen Aufsicht gestärkt wurde, müssen ihre Entscheidungskompetenzen noch in zwei Punkten erweitert werden: Dies betrifft erstens die maßgebliche Beteiligung an der derzeit noch nicht geregelten Abberufung der mit akademischen Aufgaben betrauten Mitglieder des Rektorats sowie eine maßgebliche Mitwirkung bei Entscheidungen zur Errichtung und Beendigung von Studiengängen.

Die Ordnungen der FHdD weisen wie zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung eine Reihe von „Doppel- bzw. Dreifachbeschlüssen“ auf. Das zugrundeliegende Entscheidungsmuster sieht wie folgt aus: Änderungen der Grundordnung, der Studienordnung und der Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht. Im Anschluss erfolgt die Beschlussfassung durch die Hochschulkonferenz, die ihre Beschlüsse zur endgültigen Beschlussfassung an den Aufsichtsrat weiterleitet. Da es in der Grundordnung und der Berufsordnungsordnung sowohl um weltanschaulich-religiöse (hier „christlich-diakonische“) Entscheidungsangelegenheiten als auch um Festlegungen von strategischer Bedeutung geht, ist die endgültige Beschlusskompetenz des Aufsichtsrates nicht zu beanstanden. Das hierarchische Verhältnis der Gremien zueinander und die zeitliche Abfolge der Beschlussfassungen sind in den Ordnungen jedoch nicht immer transparent bzw. eindeutig dargestellt.

Die strukturelle Einbindung der Landeskirche in die Entscheidungsfindungsprozesse der Hochschule ist vor dem Hintergrund allgemein anerkannter staatskirchenrechtlicher Vorschriften grundsätzlich akzeptabel. Mit Blick auf die Studien- und Prüfungsordnungen wird die Zustimmungsbzw. Genehmigungspflicht des Landeskirchenamts jedoch nur dann für vertretbar erachtet, wenn diese kirchlich-diakonische Inhalte aufweisen oder Fragen der kirchlichen Anstellungsvoraussetzungen betreffen sind.

Im Rahmen der Erstakkreditierung empfahl der Wissenschaftsrat, dem Kuratorium eine neue Rolle im Sinne eines wissenschaftlichen Beirats der FHdD zuzuweisen. Der Empfehlung zur strategischen Neuausrichtung des Kuratoriums

ist die FHdD jedoch nicht vollständig nachgekommen, was sich u. a. daran zeigte, dass keine externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in das Gremium aufgenommen wurden.

Die Qualitätsmanagementstrukturen der FHdD sind trotz erkennbarer Anstrengungen der Hochschule in diesem Bereich in Teilen verbesserungswürdig. Dies zeigt sich insbesondere bei den Ordnungen der FHdD, die z. T. nicht die gelebte Praxis widerspiegeln und nicht hinreichend untereinander abgestimmt sind. Die von der FHdD implementierten Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Lehre entsprechen den gängigen Standards. Allerdings hat die Hochschule an den online durchgeführten studentischen Befragungen festgehalten, obwohl der Wissenschaftsrat aufgrund niedriger Rücklaufquoten bereits 2013 empfohlen hatte, die Online-Bewertungen auf erfolversprechendere Verfahren wie etwa anonyme schriftliche Befragungen umzustellen.

Mit hauptberuflichen Professorinnen und Professoren im Umfang von 14,4 VZÄ (exklusive Hochschulleitung) verfügt die FHdD über einen für eine Hochschule mit Bachelor- und Masterstudiengängen angemessenen akademischen Kern. Positiv hervorzuheben ist, dass die Abdeckung der hauptberuflichen professoralen Lehre in der Mehrheit der Studiengänge deutlich über 50 % beträgt. In der Lehre kommen neben den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte zum Einsatz, die jeweils in akademische Belange der Hochschule sinnvoll eingebunden werden.

Die FHdD hat in der Vergangenheit eine vergleichsweise hohe Anzahl an maßgeblich aus Drittmitteln finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Forschung eingesetzt, was zu würdigen ist.

Die Ausstattung der Hochschule mit nichtwissenschaftlichem Personal ist vor dem Hintergrund der Auslagerung von Verwaltungsdienstleistungen als hinreichend einzustufen.

Die Berufungsordnung ist weitgehend hochschuladäquat ausgestaltet. Präzisionsbedarf besteht mit Blick auf die Praxisvertreterin bzw. den Praxisvertreter als Mitglied der Berufungskommission, deren bzw. dessen Wahl nicht geregelt ist.

Die Lehre und die Studienbedingungen sind wie zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung in der Summe als gut zu bezeichnen.

Die Studierendenzahlen der FHdD haben sich insgesamt leicht positiv entwickelt. Dabei erfreuen sich die Bachelorstudiengänge im Durchschnitt einer durchschnittlich weitaus höheren Nachfrage als die nach der Erstakkreditierung eingeführten Masterstudiengänge.

Die Organisation der berufsbegleitenden Studiengänge ist geeignet, das Studium mit einer beruflichen Tätigkeit zu verbinden. Die im Rahmen der Praxis-

phasen stattfindende Zusammenarbeit mit den Praxispartnern ist vorbildlich organisiert. Zu einer besseren Durchführbarkeit des Studiums trägt nicht zuletzt der gezielte Einsatz von internetbasierten Lehreinheiten bei, mit denen sich zeit- und ortsunabhängiges Lehren und Lernen realisieren lässt.

Die von den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der FHdD erbrachten Forschungsleistungen bewegen sich in einem für eine Hochschule für angewandte Wissenschaften erwartbaren Rahmen. Gleichwohl sind z. T. größere Unterschiede innerhalb der Professorenschaft festzustellen. Positiv stehen in diesem Zusammenhang Forschungsvorhaben im Bereich forensisch-psychiatrische Pflege und zur Durchlässigkeit von Bildungsprozessen hervor.

Die Rahmenbedingungen für die Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben haben sich seit der Erstakkreditierung nur geringfügig geändert: Es gibt weder die strukturelle Möglichkeit, Deputatsreduktionen und Forschungssemester aus Eigenmitteln zu erlangen, noch verfügt die Hochschule über einen gesonderten Forschungsetat, der beispielsweise zur Anschubfinanzierung von Forschungsvorhaben dienen könnte. Daher wird die Implementierung eines wirksamen Forschungsanreizsystems für unabdingbar erachtet, zumal die Schaffung von zeitlichen Freiräumen sich förderlich auf die Einwerbung von Drittmitteln auswirken könnte, die in den letzten Jahren stark rückläufig sind. Begrüßt wird in diesem Zusammenhang, dass die Hochschule es durch die Einrichtung einer zusätzlichen Professur zukünftig ermöglichen wird, Deputatsreduktionen für die Übernahme bestimmter Aufgaben in Forschung und Selbstverwaltung zu gewähren.

Die FHdD unterhält wie zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung vielfältige Kooperationen mit kirchlichen oder kirchennahen Kooperationspartnern im Pflege-, Gesundheits- und Sozialwesen. Ausbaufähig sind hingegen die Kooperationen mit hochschulischen Partnern.

Die räumliche Situation der FHdD hat sich in Folge des Umzugs verbessert. Das neue Gebäude entspricht nicht nur den Anforderungen eines modernen Lehr- und Lernbetriebs, sondern bietet auch ausreichend Platz für Studierendenaufwüchse. Die FHdD profitiert zudem von dem im selben Gebäude untergebrachten Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel. Dies gilt insbesondere für dessen Bibliothek, die allen Studierenden der FHdD zur Nutzung offensteht.

Seit der Erstakkreditierung hat die FHdD diverse Anstrengungen unternommen, die vom Wissenschaftsrat als verbesserungswürdig eingestufte Informations- und Literaturversorgung der Hochschulangehörigen zu verbessern. Dennoch zeigte sich, dass diese sehr stark nachfragegesteuert und kein systematisches Beschaffungswesen installiert ist. Im Bereich der elektronischen Ausleihe hat sich die Situation in Folge der Einstellung der Kooperation mit der Universitätsbibliothek der Universität Bielefeld sogar verschlechtert.

Technisches Equipment zur Produktion und Übertragung der E-Learning-Einheiten ist vorhanden und entspricht dem Stand der Technik.

Die Finanzierung der FHdD ist grundsätzlich geeignet, den akademischen Betrieb der Hochschule im gegenwärtigen Zuschnitt zu finanzieren. Die Finanzierungsplanung der FHdD vermag zwar den Bestand zu sichern, bietet aber kaum finanzielle Spielräume für Investitionen, die zur Weiterentwicklung der Hochschule notwendig bzw. wünschenswert wären.

Der Wissenschaftsrat verbindet seine positive Reakkreditierungsentscheidung mit folgenden Auflagen:

- _ Mit Blick auf die Grundordnung sind folgende Änderungen notwendig:
 - _ Die Abberufung der mit akademischen Zuständigkeiten betrauten Mitglieder des Rektorats ist durch eine geeignete Regelung in der Grundordnung zu ergänzen, die eine maßgebliche Mitwirkung eines akademischen Selbstverwaltungsorgans vorsieht.
 - _ Die Hochschulkonferenz muss auf Antrag ohne Vertreterinnen bzw. Vertreter der Trägerin tagen und Beschlüsse fassen können. Davon unbenommen bleibt das Recht der Trägerin, bei akademischen Entscheidungen, die ihre wirtschaftlichen oder strategischen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einzulegen.
 - _ Die Hochschulkonferenz ist bei Entscheidungen zur Errichtung und Beendigung von Studiengängen maßgeblich zu beteiligen.
 - _ In der Grundordnung muss verbindlich festgehalten werden, dass die Zustimmung- bzw. Genehmigungspflicht des Landeskirchenamts – der bereits gelebten Praxis entsprechend – nur dann greift, wenn die Curricula der jeweiligen Studiengänge kirchlich-diakonische Inhalte aufweisen, oder Fragen der kirchlichen Anstellungsvoraussetzungen betreffen.
- _ Es ist ein plausibles Informations- und Literaturversorgungskonzept zu entwickeln, das vor allem die besonderen Bedürfnisse der berufsbegleitend Studierenden berücksichtigt. In diesem ist insbesondere darzulegen, wie Informationsbedarfe von Hochschulangehörigen systematisch erfasst werden und wie die Informations- und Literaturversorgung in den einzelnen Fächern sichergestellt wird.

Für die weitere Entwicklung der Hochschule hält der Wissenschaftsrat darüber hinaus folgende Empfehlungen für zentral:

- _ Die FHdD sollte unter Einbeziehung aller relevanten Akteurinnen und Akteure regelmäßig einen Hochschulentwicklungsplan erstellen, in dem sie ihre Grundsätze, Ziele und Maßnahmen für die kommenden Jahre darlegt.

- _ Mit Blick auf die Kleinteiligkeit der Gesellschafterstruktur wird der FHdD geraten, alternative Wege der Bindung der Praxispartner anstelle eines Einbezugs über Gesellschaftsanteile zu prüfen.
- _ Das hierarchische Verhältnis von Aufsichtsrat, Hochschulkonferenz und dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die zeitliche Abfolge der Beschlussfassungen sollten in den Ordnungen deutlicher herausgearbeitet werden.
- _ Die im Jahre 2013 ausgesprochene Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Neuausrichtung des Kuratoriums sollte insbesondere mit Blick auf die Aufnahme von mindestens einer externen Wissenschaftlerin bzw. einem externen Wissenschaftler alsbald umgesetzt werden.
- _ Die Ordnungen der FHdD bedürfen einer Überarbeitung, um die darin enthaltenen Regelungen mit der gelebten Praxis in Übereinkunft zu bringen bzw. sie auch aneinander anzugleichen.
- _ In der Berufungsordnung sollte präzisiert werden, wie die Wahl der Praxisvertreterin bzw. des Praxisvertreters als Mitglied der Berufungskommission zustande kommt.

Der Wissenschaftsrat macht sich darüber hinaus die im Bewertungsbericht enthaltenen Anregungen und Einschätzungen der Arbeitsgruppe zu eigen.

Der Wissenschaftsrat spricht eine Reakkreditierung für fünf Jahre aus. Die Erfüllung der Auflagen zu den Leitungsstrukturen ist innerhalb eines Jahres nachzuweisen, die Auflage zur Informations- und Literaturversorgung innerhalb von zwei Jahren. Das Land Nordrhein-Westfalen wird gebeten, den Akkreditierungsausschuss rechtzeitig über die Erfüllung der Auflagen zu unterrichten.

Anlage:
Bewertungsbericht zur Reakkreditierung der
Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld

2018

Drs. 7049-18
Köln 04 05 2018

Bewertungsbericht	23
I. Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele	24
I.1 Ausgangslage	24
I.2 Bewertung	25
II. Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement	27
II.1 Ausgangslage	27
II.2 Bewertung	31
III. Personal	35
III.1 Ausgangslage	35
III.2 Bewertung	38
IV. Studium und Lehre	39
IV.1 Ausgangslage	39
IV.2 Bewertung	43
V. Forschung	45
V.1 Ausgangslage	45
V.2 Bewertung	46
VI. Räumliche und sächliche Ausstattung	47
VI.1 Ausgangslage	47
VI.2 Bewertung	49
VII. Finanzierung	50
VII.1 Ausgangslage	50
VII.2 Bewertung	50
Anhang	53

Bewertungsbericht

Die Fachhochschule der Diakonie – University of Applied Sciences (kurz: FHdD) wurde im Jahr 2006 gegründet und erhielt durch Bescheid des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2006 die befristete staatliche Anerkennung als kirchliche Fachhochschule. Sie wurde im Oktober 2013 für fünf Jahre durch den Wissenschaftsrat |⁹ akkreditiert. Die staatliche Anerkennung wurde in Folge der Institutionellen Akkreditierung bis zum 24. Oktober 2018 verlängert.

Die Erstakkreditierung erfolgte im Jahr 2013 unter folgenden Auflagen:

- _ Änderungen der Grundordnung und der Berufungsordnung müssen künftig in den Zuständigkeitsbereich der Hochschulkonferenz fallen.
- _ Der Hochschulkonferenz muss eine angemessene Mitwirkungsmöglichkeit an der Bestellung der Rektorin bzw. des Rektors gewährt werden. Die Bestellung der Rektorin bzw. des Rektors ist derzeit in den Ordnungen nicht zweifelsfrei geregelt. Für den Fall einer Kontroverse der beteiligten Gremien bedarf es einer entsprechenden eindeutigen Konfliktregelung.
- _ Es ist sicherzustellen, dass die Vorgesetztenfunktion der Rektorin bzw. des Rektors die Freiheit von Forschung und Lehre nicht berührt.
- _ Die Berufsordnung ist dahingehend zu verändern, dass ein Kollegialorgan der Hochschule angemessen an der Beschlussfassung der Ausschreibungstexte beteiligt wird. Ferner soll diese Ordnung so modifiziert werden, dass der Aufsichtsrat nicht wie bisher den Berufungsvorschlag „vorrangig in inhaltlicher Hinsicht“ prüft. Hier ist festzuschreiben, mit welchen Begründungen der Aufsichtsrat Bewerberinnen oder Bewerber ablehnen kann. Ausgeschlossen werden muss, dass für die Ablehnung eines Berufungsvorschlages akademische Gründe geltend gemacht werden; anzuführen sind hier ausschließlich Gründe religiös-weltanschaulicher Natur. Zudem ist die Zusammensetzung der Berufungskommissionen dahingehend zu verändern, dass die Gruppe der Professorinnen und Professoren über eine Stimmenmehrheit verfügt.

|⁹ Vgl. zur Erstakkreditierung: Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Fachhochschule der Diakonie (FHdD), Bielefeld, a. a. O.

Das Land Nordrhein-Westfalen wurde gebeten, den Wissenschaftsrat nach Ablauf eines Jahres über die Erfüllung der Auflagen in Kenntnis zu setzen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Wissenschaftsrat in einem Schreiben vom 17. Februar 2015 über die Erfüllung aller Auflagen informiert. Der Akkreditierungsausschuss hat die Auflagenerfüllung auf seiner Sitzung am 11. März 2015 bestätigt.

I. INSTITUTIONELLER ANSPRUCH, PROFIL UND ENTWICKLUNGSZIELE

I.1 Ausgangslage

Bei der FHdD handelt es sich um eine Hochschule für angewandte Wissenschaften, die als kirchliche Fachhochschule vom Land Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt ist. Die FHdD bietet überwiegend berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge in den Handlungsfeldern der Diakonie im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens an und will auf diese Weise einen Beitrag zur Akademisierung von Sozial- und Gesundheitsfachberufen leisten.

Die FHdD verfügt über ein Leitbild, in dem sie ihr kirchlich-diakonisches Selbstverständnis, das zugrundeliegende christliche Menschenbild und den Auftrag zur Nächstenliebe als Eckpfeiler ihres Forschungs- und Bildungsauftrags bezeichnet. Die Studierenden sollen auf aktuelle sowie absehbare Herausforderungen der sozialen Arbeit und Diakonie vorbereitet sowie für Fach- und Führungsaufgaben und die Weiterentwicklung wissenschaftlichen Denkens qualifiziert werden. Die Hochschule legt in ihrem Leitbild ferner ihre Vision einer produktiven und attraktiven Lehr- und Lernbeziehung dar. In der Lehre kommt ein Blended-Learning-Ansatz zum Einsatz, der Präsenzlehre mit internetgestützten Lehrangeboten verbindet. Die FHdD will eine selbstbestimmte, wissenschaftsorientierte und kritische Haltung bei allen Mitgliedern der Hochschule fördern und interdisziplinär und teamorientiert in Lehre und Forschungsprojekten zusammenarbeiten.

Zu den Entwicklungszielen der FHdD in den kommenden Jahren gehören die Entwicklung eines Weiterbildungskonzeptes, die Erprobung neuer virtueller Lehrveranstaltungskonzepte, die Kooperation mit zwei Kliniken als Lehrkrankenhäuser für Pflege sowie die Gründung eines Instituts für evidenzbasierte Psychiatrie. |¹⁰ Finanziert werden soll die Gründung des letztgenannten Instituts über Drittmittelprojekte, um deren Einwerbung die FHdD sich derzeit bemüht.

| ¹⁰ Im Vorfeld der Institutsgründung wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die zunächst das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Psychische Gesundheit/ Psychiatrische Pflege“ überarbeiten soll.

Ein weiteres Ziel stellt die Internationalisierung der Hochschule dar, die bspw. im Rahmen einer *Summer School*, der Teilnahme am Erasmus-Austausch und der Einführung eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs „International Bachelor for Social Work and Diaconia“ (Arbeitstitel) in Kooperation mit mehreren Partnerhochschulen aus Deutschland, Afrika und Asien vorangetrieben werden soll.

Zu den Gleichstellungsmaßnahmen der FHdD zählt u. a. die Ernennung einer bzw. eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen, die oder der Sorge dafür trägt, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus verfügt die FHdD über eine Genderbeauftragte bzw. einen Genderbeauftragten, die bzw. der an allen Berufungskommissionen mit beratender Stimme teilnimmt.^{|11} Unter den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren beträgt der Anteil der Frauen derzeit 31 % (in VZÄ, WS 2017/18).

1.2 Bewertung

Das seit der Erstakkreditierung nur geringfügig überarbeitete Leitbild der FHdD bringt das christlich-diakonische Selbstverständnis der Hochschule klar zum Ausdruck.

Das Profil der Hochschule ist wie zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung im Sozial- und Gesundheits- und Pflegebereich angesiedelt. Die überwiegend berufsbegleitenden Studiengänge der FHdD sind bedarfsorientiert konzipiert und verstehen sich als Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebot für Menschen in sozialen und gesundheitsbezogenen Arbeitsfeldern. Allerdings wird der Hochschule angeraten, die in der Darstellung des Studienangebots im Leitbild verwendeten Begrifflichkeiten, wie bspw. grundständig und berufsintegrierend, mit den üblichen Verwendungsweisen dieser Begriffe abzugleichen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Einer besseren Vereinbarkeit von Studium und Beruf trägt die FHdD nicht zuletzt im Rahmen der Online-Lehre Rechnung, die ortsunabhängiges Lehren und Lernen ermöglicht. Der wie zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung auf circa 25 % bezifferte Anteil Studierender ohne traditionelle Hochschulzugangsberechtigung ist ein Beleg dafür, dass es der FHdD auch weiterhin gelingt, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher Qualifikation und Hochschulausbildung zu fördern. Auch in der Forschung wird das Leitbild angemessen umgesetzt.

^{| 11} Abweichend von der hier und der von der Hochschule verwendeten Bezeichnung „Genderbeauftragte“ bezieht die Berufsordnung sich auf die „Gleichstellungsbeauftragte“.

Diese ist praxisbezogen und stellt u. a. die Erforschung der Bedürfnisse sozial ausgegrenzter, behinderter und pflegebedürftiger Menschen in den Mittelpunkt.

Konkrete Vorstellungen hinsichtlich der von der Hochschule angestrebten Entwicklungsziele zeichneten sich in den anlässlich des Ortsbesuchs geführten Gesprächen mit Hochschulvertreterinnen und -vertretern nur punktuell ab. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen, mit denen das Gesundheits-, Pflege- und Sozialsystem konfrontiert wird, erscheint eine systematische Befassung mit den sich wandelnden Rahmenbedingungen jedoch unerlässlich. Die Arbeitsgruppe rät der FHdD daher dringend, unter Einbeziehung aller relevanten Akteurinnen und Akteure einen Hochschulentwicklungsplan zu erstellen, in dem die Hochschule ihre Grundsätze, Ziele und Maßnahmen für die kommenden Jahre darlegt. Der Hochschulentwicklungsplan sollte in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden. Dessen Kommunikation innerhalb der Hochschulgemeinschaft könnte ferner einen wichtigen Beitrag zur besseren Sichtbarkeit und Transparenz der von der Hochschule angestrebten Entwicklungsziele leisten.

Mit derzeit 31 % bewegt sich der Anteil der Frauen innerhalb der Professorenschaft auf einem durchschnittlichen Niveau.

Dass die FHdD die Förderung von Teilhabe, Gleichstellung und die bessere Vereinbarkeit von Bildung, Arbeit und Familie in ihrem Leitbild verankert hat, unterstreicht den hohen Stellenwert, den die Hochschule diesem Thema beimisst. Der Gleichstellungsansatz der FHdD beschränkt sich nicht auf die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, sondern sieht ferner Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen vor. Allerdings fiel im Rahmen des Ortsbesuchs auf, dass die Ordnungen unterschiedliche Funktionsbezeichnungen aufweisen: So sieht die Berufsordnung die Mitwirkung einer bzw. eines „Gleichstellungsbeauftragten“ an Berufungsverfahren vor; gemeint ist jedoch die bzw. der Genderbeauftragte. Weiterhin wird die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der Grundordnung als Teilhabebeauftragte bzw. Teilhabebeauftragter bezeichnet. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte die FHdD einheitliche Bezeichnungen in ihren Ordnungen verwenden.

Die FHdD hatte bereits zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung signalisiert, dass eine verstärkte Internationalisierung des Studiums mittels vermehrter Praktika oder Studienaufenthalte im Ausland wünschenswert sei. |¹² Daher verwundert es, dass die Hochschule bislang kaum Maßnahmen unternommen hat, um

|¹² Vgl. Stellungnahme zur Akkreditierung der Fachhochschule der Diakonie (FHdD), Bielefeld, a. a. O., S. 50.

etwa die vom Wissenschaftsrat empfohlene Beteiligung am Erasmus-Programm der Europäischen Union in die Tat umzusetzen. Auch wenn es vor dem Hintergrund der überwiegend berufstätigen Studierendenschaft nachvollziehbar ist, dass die FHdD im Bereich der Internationalisierung vor besondere Herausforderungen gestellt ist, hätte sie vermehrt Anstrengungen unternemen sollen, entsprechende Formate zu entwickeln, die den spezifischen Bedürfnissen berufstätiger Studierender Rechnung tragen.

Die Pläne, welche die FHdD zur Einführung eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs „International Bachelor for Social Work and Diaconia“ der Arbeitsgruppe anlässlich des Ortsbesuchs präsentiert hat, scheinen grundsätzlich geeignet, um die Internationalisierung der Hochschule weiterzuentwickeln; zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind sie jedoch noch recht vage und gehen über Absichtserklärungen nicht hinaus.

II. LEITUNGSSTRUKTUR, ORGANISATION UND QUALITÄTSMANAGEMENT

II.1 Ausgangslage

Trägerin der FHdD ist wie schon zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung die Fachhochschule der Diakonie gemeinnützige GmbH (FHdD gGmbH) mit Sitz in Bielefeld, deren hauptsächliche Gesellschafter die Stiftung Nazareth im Verbund der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel (52 %), das Evangelische Klinikum Bethel gGmbH (10 %), das Evangelische Johanneswerk e.V. (10 %) und die Diakonische Stiftung Wittekindshof (10 %) sind. Hinzu kommen zehn weitere Gesellschafter aus dem Bereich der diakonischen Arbeit mit geringfügigen Anteilen.

Organe der Gesellschaft sind gemäß Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat, das Kuratorium und die Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils bis zu drei bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Gesellschafter. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 70 % der Anteile vertreten sind. Der Gesellschafterversammlung fallen u. a. folgende Aufgaben zu: Berufung, Abberufung und Festlegung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie Änderung des Gesellschaftsvertrages, wobei letztgenannter Beschluss einer Stimmenmehrheit von 75 % des Gesamtkapitals der Gesellschaft bedarf.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus maximal 13 Mitgliedern zusammen. Geborenes Mitglied ist die oder der jeweilige Kuratoriumsvorsitzende. Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. – Evangelischer Bundesverband ist berechtigt, ein Mitglied zu entsenden. Die übrigen Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren von der Gesellschafterversammlung gewählt. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung. Darüber hinaus nimmt er u. a. folgende Aufgaben wahr:

- _ Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung, abgesehen von der Bestellung der ersten Geschäftsführerin bzw. des ersten Geschäftsführers |¹³;
- _ Beschlussfassung über die Änderung der Grundordnung der FHdD (unter Anwendung der dort festgelegten Verfahren);
- _ Beschluss über die Errichtung und Aufhebung von Professuren;
- _ Beschlussfassung zur Berufung der Professorinnen und Professoren unter Anwendung der Berufsordnungsordnung;
- _ Genehmigung der Berufsordnungsordnung;
- _ Berufung der Rektorin bzw. des Rektors unter Anwendung der in der Grundordnung festgelegten Verfahren;
- _ Weiterentwicklung der Fachhochschule, insbesondere Beschlüsse zur Errichtung und Beendigung von Studiengängen nach Stellungnahme durch die Hochschulkonferenz;
- _ Beschlussfassung über etwaige Zulassungsbeschränkungen für das Studium an der FHdD.

Das Kuratorium setzt sich aus von den Gesellschaftern entsandten Mitgliedern zusammen. |¹⁴ Ständige Gäste sind die Rektorin bzw. der Rektor der FHdD sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Gesellschaft. Das Kuratorium berät den Aufsichtsrat u. a. in Fragen der fachlichen Weiterentwicklung der FHdD. Damit folgte die FHdD einer Empfehlung des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 2013, der zufolge dem Kuratorium eine neue Rolle als wissenschaftlicher Beirat der FHdD zugewiesen werden sollte. |¹⁵ Das Kuratorium legt seine Empfehlungen dem Aufsichtsrat zur weiteren Beratung und zur Verabschiedung vor. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die die Gesellschafterversammlung beschließt.

Die Trägergesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer vertreten, die bzw. der zugleich auch die Geschäftsführung der Fachhochschule der Diakonie innehat. Sie bzw. er ist für Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten zuständig und kann im Rahmen der strategischen Entwicklungsziele Rechtsgeschäfte vornehmen. Es besteht gemäß § 21 Abs. 2 die Möglichkeit, mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer zu stellen.

|¹³ „Erster“ Geschäftsführer bzw. „erste“ Geschäftsführerin ist zeitlich zu verstehen.

|¹⁴ Pro Gesellschafter wird ein Mitglied entsandt.

|¹⁵ Vgl. zur Erstakkreditierung: Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Fachhochschule der Diakonie (FHdD), Bielefeld, a. a. O.

Als Reaktion auf die Auflagen des Wissenschaftsrates zu ihren Leitungsstrukturen hat sich die FHdD eine neue Grundordnung (GO) gegeben, die in der Fassung vom 18. Mai 2017 vorliegt. Zentrale Organe der Hochschule sind die Rektorin bzw. der Rektor, das Rektorat, die Hochschulkonferenz, die Beauftragten für besondere Aufgaben sowie die Studiengangsleitungen.

Das Rektorat setzt sich aus der Rektorin bzw. dem Rektor, der Prorektorin bzw. dem Prorektor sowie der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zusammen. Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter nimmt an den Rektoratssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Rektorat ist für die Leitung der Hochschule zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

Die Rektorin bzw. der Rektor leitet und vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er übt das Hausrecht aus und ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des an der FHdD tätigen wissenschaftlichen Personals. |¹⁶ Die Rektorin bzw. der Rektor wird von der Hochschulkonferenz auf Vorschlag der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt, die Beschlussfassung hinsichtlich der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, eine einmalige Verlängerung ist möglich. Die Prorektorin bzw. der Prorektor vertritt die Rektorin bzw. den Rektor, gestaltet Dienstpläne, wählt Lehrbeauftragte aus und bereitet Entscheidungen über diese im Rahmen des Budgets vor. Die Wahl der Prorektorin bzw. des Prorektors erfolgt in gleicher Weise wie die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors.

Die Hochschulkonferenz ist das maßgebliche Entscheidungsgremium der akademischen Selbstverwaltung der FHdD. Sie setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: Den Professorinnen und Professoren mit einem Stellenanteil von mehr als 50 %, den Vertreterinnen und Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, einer Vertreterin oder einem Vertreter der sonstigen Mitarbeitenden und den Vertreterinnen oder den Vertretern der Studierenden.

Die Ausgangszahl der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer richtet sich nach der Zahl der bei Studienhalbjahresbeginn planmäßig besetzten Hochschullehrerstellen. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden erhalten zusammen zwei Sitze weniger als die Zahl der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer beträgt. Auf jede Gruppe (d. h. Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) entfällt die Hälfte der Sitze; bei ungerader Ausgangszahl erhalten die Studierenden einen Sitz mehr als die wissenschaftlichen Mitarbeitenden.

| ¹⁶ Das weitere Hochschulpersonal wurde – mit Besetzung der Stelle der Verwaltungsleiterin im Jahr 2014 – durch einen Beschluss des Aufsichtsrats der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zugeordnet.

Die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeitenden werden für zwei Jahre, die Studierendenvertreterinnen und -vertreter werden für ein Jahr entsprechend der Wahlordnung der Hochschulkonferenz gewählt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der gGmbH nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Rektorin bzw. der Rektor leitet die Sitzungen der Hochschulkonferenz und hat Zutritt zu allen Ausschüssen und Kommissionen, die von dieser eingerichtet werden.

Die Hochschulkonferenz beschließt über die Grund- und Berufsordnungen und legt diese mit einer Begründung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor. Des Weiteren obliegen der Hochschulkonferenz u. a. die Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahl der Mitglieder der Berufungskommissionen und des Prüfungsausschusses sowie Beschlüsse zum Profil der Professuren. Die endgültige Beschlussfassung über die Einrichtung neuer Professuren obliegt dem Aufsichtsrat.

Die Hochschulkonferenz beruft auf Vorschlag des Rektorats jeweils eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Bereiche Hochschulseelsorge, Gender, Qualitätsmanagement, Behinderungen und chronische Erkrankungen, Forschung und internationale Beziehungen. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Sollten Beschlüsse der Hochschulkonferenz oder des Aufsichtsrats zur Grund- oder Berufsordnung oder zu Berufungen sich widersprechen, ist die Entscheidung durch die Gremien zu erläutern. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats und das Rektorat unterbreiten einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag, der gemäß § 9 Abs. 7 der GO den Gremien zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die kirchliche Aufsicht liegt beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Änderungen der Grundordnung, der Studienordnungen und der Prüfungsordnungen bedürfen gemäß § 45 Abs. 2 der Grundordnung der vorherigen Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht. Berufungen von Professorinnen und Professoren sowie die Bestellung zur Hochschulleitung geschehen im Benehmen mit der kirchlichen Aufsicht.

Die FHdD verfügt über eine studiengangsbezogene Organisationsstruktur. Für jeden Studiengang gibt es eine Studiengangsleitung, die von der Hochschulkonferenz aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt wird. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre durch die Hochschulkonferenz.

Mindestens einmal im Jahr findet in jedem Studiengang eine Studiengangskonferenz statt, an der die Studiengangsleitung, die Lehrenden und zwei studentische Vertreterinnen bzw. Vertreter teilnehmen, um den Studiengang betreffende Fragen zu beraten.

Für den inhaltlich-wissenschaftlichen Austausch sieht die FHdD Fachgruppen vor, die durch die Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen Disziplinen gebildet werden. Näheres regelt § 20b der GO. Derzeit bestehen die drei Fachgruppen „Soziale Arbeit“, „Pflege und Gesundheit“ sowie „Management und Heilpädagogik“ an der FHdD.

Zu den Gremien, die sich mit der Qualitätssicherung der FHdD befassen, gehören die Studiengangskonferenzen, die Konferenz der Studiengangsleitungen und die Hochschulkonferenz. Die Hochschule verfügt über eine Qualitätsmanagementbeauftragte bzw. einen Qualitätsmanagementbeauftragten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die bzw. der ein Qualitätshandbuch erstellt und gemeinsam mit der Rektorin bzw. dem Rektor Qualitäts- und Prozessentwicklungen anstößt.

II.2 Bewertung

Der Rechtsstatus der FHdD orientiert sich an dem im privaten Hochschulsektor weit verbreiteten Trennungsmodell, in dem eine Trägergesellschaft als juristische Person fungiert, um der Hochschule die notwendige Rechtsfähigkeit zu verleihen. Dieses Trennungsmodell hat zur Folge, dass Rechtsgeschäfte nur durch die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Trägergesellschaft getätigt werden können; Hochschule und Trägergesellschaft bedingen sich somit rechtlich wie funktional wechselseitig. Der Kreis der Gesellschafter hat sich seit der Erstakkreditierung erweitert. Im Ergebnis verfügt die Trägerin der FHdD über eine verhältnismäßig kleinteilige Gesellschafterstruktur, in der zudem auch mehrere Gesellschafter mit nur geringfügigen Gesellschaftsanteilen vertreten sind. Mit Blick auf eine mögliche Zersplitterung der Gesellschafterstruktur und das damit verbundene Risiko einer Verkomplizierung der Entscheidungsfindungsprozesse empfiehlt die Arbeitsgruppe der FHdD und ihrer Trägerin, alternative Wege der Bindung der Praxispartner zu prüfen.

Alle mit akademischen Zuständigkeiten betrauten Mitglieder der Hochschulleitung kommen gemäß Grundordnung unter maßgeblicher Mitwirkung der Hochschulkonferenz in ihre Ämter. Ihre Abwahl ist hingegen nicht geregelt, weshalb die Grundordnung durch eine geeignete Regelung, die eine maßgebliche Beteiligung der Hochschulkonferenz vorsieht, zu ergänzen ist.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt eine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Rektorats mit dem Ziel, der Prorektorin bzw. dem Prorektor klar definierte akademische Leitungsaufgaben zu übertragen. Eine Möglichkeit wäre es, dieser bzw. diesem die Verantwortung für den Bereich Forschung zuzuweisen, damit dieser auch auf der Leitungsebene repräsentiert ist.

Der derzeitige Geschäftsführer der FHdD ist bereits 2006 in die Direktion der Stiftungen Sarepta und Nazareth berufen worden und nimmt darüber hinaus die Geschäftsführung der Hochschule mit einem Stellenanteil von etwa

0,3 VZÄ wahr. Die Regelung der konkreten verwaltungstechnischen Abläufe der Hochschule obliegt hingegen der Verwaltungsleiterin. Beim Ortsbesuch wurde diese Rollenaufteilung insbesondere vor dem Hintergrund der geringen zeitlichen Kapazitäten des Geschäftsführers im Hochschulbereich einerseits und der geringen Entscheidungskompetenzen der Verwaltungsleiterin in Budgetfragen andererseits kritisch hinterfragt. Zur Beschleunigung der verwaltungstechnischen Abläufe sollte die Verteilung der Entscheidungskompetenzen zwischen der Geschäftsführung und der Verwaltungsleitung überdacht und transparent nach innen dargestellt werden.

Der Hochschulkonferenz gehören neben den Vertreterinnen und Vertretern aller relevanten Funktionsgruppen alle an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren an, was im Sinne einer maximal breiten Entscheidungsbeteiligung der Professorenschaft zu würdigen ist. Sollte die FHdD ihr hauptberufliches professorales Personal ausbauen wollen, so könnte dies zur Folge haben, dass die Handlungsfähigkeit der Hochschulkonferenz eingeschränkt wird. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, die Zahl der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren in der Hochschulkonferenz zu beschränken. Dabei sollte sichergestellt sein, dass die Mehrheit der professoralen Mitglieder per Wahl in ihr Amt gelangt und dass diese die Stimmenmehrheit innehaben.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer, die oder der zugleich als Geschäftsführerin bzw. als Geschäftsführer der Trägergesellschaft fungiert, ist ständiges (wenngleich stimmloses) Mitglied der Hochschulkonferenz. |¹⁷ Zur Gewährleistung einer trägerunabhängigen Diskussions- und Entscheidungskultur muss die Grundordnung daher um eine Regelung ergänzt werden, der zufolge ein Mitglied der Hochschulkonferenz einen Antrag darauf stellen kann, in Abwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers zu tagen und Beschlüsse zu fassen.

Der Hochschulkonferenz wurden im Zuge der Auflagenerfüllung weitere Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte eingeräumt. |¹⁸ Um die Position der Hochschulkonferenz gegenüber der Leitung der Hochschule, dem Aufsichtsrat und der kirchlichen Aufsicht zu stärken, müssen ihre Entscheidungskompetenzen jedoch in zwei Punkten erweitert werden: Dies betrifft erstens die weiter oben geforderte Regelung zur Abwahl der mit akademischen Aufgaben betrauten Mitglieder des Rektorats, die unter maßgeblicher Mitwirkung der Hochschulkonferenz erfolgen muss. Zweitens muss die Hochschulkonferenz bei Entscheidungen zur Errichtung und Beendigung von Studiengängen maß-

|¹⁷ Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen, a. a. O., S. 30.

|¹⁸ Beispielsweise wird die Hochschulkonferenz vor der geplanten Aufhebung von Studiengängen angehört.

geblich mitwirken können; das in der GO vorgesehene Recht zur Stellungnahme reicht diesbezüglich nicht aus.

Die Ordnungen der FHdD weisen wie zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung eine Reihe von „Doppel- bzw. Dreifachbeschlüssen“ auf. Das zugrundeliegende Entscheidungsmuster sieht wie folgt aus: Änderungen der Grundordnung, der Studienordnungen und der Prüfungsordnungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht. Im Anschluss erfolgt die Beschlussfassung durch die Hochschulkonferenz, die ihre Beschlüsse zur endgültigen Beschlussfassung an den Aufsichtsrat weiterleitet. Da es in der Grundordnung und der Berufsordnung sowohl um weltanschaulich-religiöse (hier „christlich-diakonische“) Entscheidungsangelegenheiten als auch um Festlegungen von strategischer Bedeutung geht, ist die endgültige Beschlusskompetenz des Aufsichtsrates nicht zu beanstanden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, das hierarchische Verhältnis der Gremien zueinander und die zeitliche Abfolge der Beschlussfassungen in den Ordnungen deutlicher herauszuarbeiten.

Die vergleichsweise starke Stellung des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche von Westfalen in den Entscheidungsfindungsprozessen der Hochschule liegt darin begründet, dass sich die FHdD in kirchlicher Trägerschaft befindet. Die Einbindung der Landeskirche ist vor dem Hintergrund allgemein anerkannter staatskirchenrechtlicher Vorschriften grundsätzlich akzeptabel. Mit Blick auf die Studien- und Prüfungsordnungen hält die Arbeitsgruppe die Zustimmung- bzw. Genehmigungspflicht des Landeskirchenamts jedoch nur dann für vertretbar, wenn die Curricula der jeweiligen Studiengänge kirchlich-diakonische Inhalte aufweisen oder Fragen der kirchlichen Anstellungsvoraussetzungen mit der Ausbildung verbunden sind. Diese Einschränkung sollte verbindlich in der Grundordnung festgehalten werden.

Im Rahmen der Erstakkreditierung wurde der FHdD empfohlen, dem Kuratorium eine neue Rolle zuzuweisen: Künftig solle es nicht mehr als Beirat der Trägergesellschaft fungieren, sondern als ein wissenschaftlicher Beirat der FHdD. |¹⁹ Dabei sollten auch externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in dieses neu konzipierte Gremium aufgenommen werden, die die Hochschule insbesondere in puncto Forschung beraten sollten. Bei der Vor-Ort-Begehung stellte sich jedoch heraus, dass die FHdD der Empfehlung zur strategischen Neuausrichtung des Kuratoriums nicht vollständig nachgekommen ist, was sich u. a. daran zeigte, dass die Aufnahme externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht stattfand. |²⁰ Damit das Kuratorium seine Rolle als

|¹⁹ Vgl. Stellungnahme zur Akkreditierung der Fachhochschule der Diakonie (FHdD), Bielefeld, a. a. O., S. 13.

|²⁰ Das Kuratorium dient eigenen Angaben zufolge der Gesellschafterbindung. Dies zeigt sich auch darin, dass in ihm Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Gesellschafter Mitglied sind, die nicht dem Aufsichtsrat angehören.

wissenschaftlicher Beirat angemessen wahrnehmen kann, rät die Arbeitsgruppe der FHdD, die im Jahre 2013 ausgesprochenen Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuausrichtung des Kuratoriums insbesondere mit Blick auf die Aufnahme von mindestens einer externen Wissenschaftlerin bzw. einem externen Wissenschaftler alsbald umzusetzen, was auch für die strategische Weiterentwicklung der Hochschule hilfreiche Perspektiven außerhalb des Kreises der Gesellschafter eröffnen würde.

Wenngleich die FHdD unterschiedliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung ihrer Leistungsprozesse getroffen hat, sind ihre Qualitätsmanagementstrukturen in mehrfacher Hinsicht verbesserungswürdig. Insbesondere die Ordnungen der FHdD bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung, um die darin enthaltenen Regelungen mit der gelebten Praxis in Übereinkunft zu bringen bzw. die Ordnungen auch untereinander anzugleichen. Als Beispiele seien hier genannt:

- _ In der Geschäftsordnung zur Zusammenarbeit im Rektorat der FHdD ist festgehalten, dass die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer für die Festlegung der „Grundsätze für die wirtschaftliche Verwertung und Verwendung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen“ nach Beratung im Rektorat verantwortlich ist. Diese Grundsätze wurden jedoch nie definiert. Die Arbeitsgruppe erachtet es diesbezüglich als problematisch, dass der Eindruck entstehen kann, die Geschäftsführung befasse sich mit Angelegenheiten akademischer Natur. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte der entsprechende Abschnitt in der Geschäftsordnung gestrichen werden.
- _ § 28 der Grundordnung sieht zur Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Einrichtung von Berufungskommissionen vor und beschreibt damit einen Vorgang, der nach Aussage der Hochschule nie stattgefunden hat.
- _ Die Geschäftsordnung der Hochschulkonferenz ist seit 2012 nicht angepasst worden, obwohl sich die Zuständigkeiten der Hochschulkonferenz in Folge mehrfacher Grundordnungsänderungen verändert haben. So heißt es dort u. a., dass die Hochschulkonferenz Stellung zu geplanten Änderungen der Grundordnung nimmt.

Die Arbeitsgruppe sieht es u. a. vor diesem Hintergrund als notwendig an, dass die FHdD strukturell mehr personelle und finanzielle Ressourcen zur Verbesserung ihrer Qualitätsmanagementstrukturen bereitstellt. Zur Professionalisierung ihres Dokumentationswesens könnte die in Kapiteln B.I.2 und B.VII.2 empfohlene Erstellung eines Hochschulentwicklungsplans und Forschungsberichts einen wichtigen Beitrag leisten.

III.1 Ausgangslage

Im WS 2017/18 waren an der FHdD 16 hauptberufliche Professorinnen und Professoren in einem Umfang von 14,4 VZÄ exklusive Hochschulleitung (0,5 VZÄ) tätig. Die Betreuungsrelation von Professorinnen und Professoren zu Studierenden lag im WS 2017/18 bei 1:58 (in VZÄ). Bis zum WS 2020/21 soll der Bestand an hauptberuflichem professoralen Personal nahezu konstant bleiben.

Der Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre lag im akademischen Jahr 2016 gemittelt über alle Studiengänge bei 64,6 %. Mit Ausnahme des derzeit auslaufenden Bachelorstudiengangs „Ergotherapie“, bei dem die hauptberufliche professorale Lehrabdeckung 41,7 % betrug, lag der Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre in allen Studiengängen über 50 % und das teilweise deutlich.

Gemäß Arbeitsvertrag sind die Professorinnen und Professoren an der FHdD zu 18 SWS Lehre verpflichtet, das entspricht bei 32 Semesterwochen einem Jahreslehrdeputat von 576 Lehrveranstaltungsstunden (inklusive Online-Lehre). 25 % des Jahreslehrdeputats stehen nach Angaben der Hochschule für die Entwicklung und Betreuung der E-Learning-Einheiten zur Verfügung. In den berufsbegleitenden Studiengängen erbringt jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer bei einem vollen Deputat neun Unterrichtsstunden an 24 Präsenztage pro Semester (exklusive der Betreuung von Abschlussarbeiten). Im grundständigen Vollzeitstudiengang „Diakonie im Sozialraum“ werden an 31 Präsenztage im Semester jeweils sieben Unterrichtsstunden unterrichtet.

Ein schriftlich festgehaltenes Verfahren zur Ermäßigung von Lehrverpflichtungen besteht nicht. Nur für die Rektorin bzw. den Rektor wird eine Reduktion der Lehrverpflichtung im Umfang von einem halben VZÄ gewährt und entsprechendes Ersatzpersonal eingeplant. Zur Ermöglichung weiterer Deputatsreduktionen hat die FHdD die Finanzierung einer weiteren Professur im Umfang von einem VZÄ bei der Trägerin beantragt. |²¹

Professorinnen und Professoren der FHdD werden zunächst befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren angestellt. Über die Entfristung entscheidet – auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors – der Aufsichtsrat.

|²¹ Die Schaffung einer weiteren Professur im Umfang von einem VZÄ dient dazu, Personalressourcen zu schaffen und die damit verbundenen Aufwendungen in den Wirtschaftsplanungen zu berücksichtigen. Die FHdD strebt folgende Aufteilung an: 0,2 VZÄ für die Prorektorin bzw. den Prorektor, 0,2 VZÄ für das Prüfungsamt, 0,1 VZÄ für den Bereich Qualitätsmanagement, 0,3 VZÄ für den Bereich Forschung und 0,2 VZÄ für die Übernahme besonderer Aufgaben. Der Aufsichtsrat hat der Einplanung dieser zusätzlichen Stelle im Dezember 2017 zugestimmt.

§ 5 Abs. 3 des Arbeitsvertrags für hauptberufliche Professuren sieht vor, dass Honoraransprüche, die durch Lehr-, Vortrags- und Beratungsaufträge in Einrichtungen der Diakonie und evangelischen Kirche erbracht wurden, an die FHdD abgetreten und die eingeworbenen Mittel im Rahmen einer Bonusvereinbarung bewertet werden.

Das Bonuspunktesystem stellt eine leistungsbezogene Zulage zum Gehalt für die Professorinnen und Professoren dar. Bonuspunkte werden für Veröffentlichungen, betreute Abschlussarbeiten, Forschungsprojekte sowie die Durchführung von Kongressen und externer Veranstaltungen vergeben.

Im WS 2017/18 war sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal in einem Stellenumfang von insgesamt 8,3 VZÄ an der Hochschule tätig. An der FHdD setzte sich diese Personalkategorie aus den Lehrkräften für besondere Aufgaben (insgesamt fünf Personen) und aus den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (acht Personen) zusammen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben übernehmen nach Aussage der Hochschule Verantwortung für ganze Module einschließlich der Prüfungsleistungen und betreuen vor diesem Hintergrund auch Bachelor- und Masterarbeiten als Zweitprüferin bzw. -prüfer. Lehrkräfte für besondere Aufgaben lehren bei einer vollen Stelle 25,5 SWS.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind überwiegend in drittmittelfinanzierten Projekten der Hochschule tätig. Bis zum WS 2020/21 soll sich der VZÄ-Umfang in der Personalkategorie sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal mehr als halbieren (auf dann 3,28 VZÄ). Nichtwissenschaftliches Personal war im WS 2017/18 in einem Umfang von 7,49 VZÄ angestellt; zum WS 2020/21 ist ein geringfügiger Personalabbau in dieser Kategorie auf rund 6,7 VZÄ vorgesehen. |²²

Im akademischen Jahr 2017 waren 16 Lehrbeauftragte an der FHdD tätig, die in einem Umfang von insgesamt 63 SWS lehrten.

Ablauf und Kriterien der Berufungsverfahren sind in einer Berufsordnung (BO) geregelt. Ist eine Professur zu besetzen, so beschließt gemäß § 3 Abs. 1 der BO die Hochschulkonferenz über Profil und Umfang der Stelle und reicht ihre Entscheidungen an den Aufsichtsrat zur Beschlussfassung weiter. Zur Vorbereitung der Berufung einer Professorin bzw. eines Professors wählt die Hochschulkonferenz nach Gruppen getrennt eine Berufungskommission, die sich zusammensetzt aus vier hauptberuflichen Professorinnen bzw. Profes-

|²² Die FHdD bezieht über den Verbund der v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel (Stiftung Sarepta, Stiftung Bethel und das Evangelische Klinikum Bethel) unterschiedliche Verwaltungsdienstleistungen wie bspw. Personalabrechnung, Controlling, Rechnungswesen incl. Anlagenbuchhaltung, Forderungsmanagement sowie Rechtsberatung. Hierzu gibt es eine Verrechnungsvereinbarung und jeweils für die vorgenannten Bereiche Konzepte bzw. Aufgabenbeschreibungen.

soren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, einer Studierendenvertreterin bzw. einem Studierendenvertreter und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Praxis.

Bis zu zwei Mitglieder mit beratender Stimme können zusätzlich berufen werden. Der Berufungskommission muss mindestens eine Frau angehören, vorzugsweise soll es eine Professorin sein. Eine geschlechterparitätische Besetzung der Kommission ist anzustreben. Die oder der Genderbeauftragte ist am gesamten Berufungsgeschehen zu beteiligen. Die Hochschulkonferenz wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren den Berufungsausschussvorsitz sowie eine Stellvertretung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; davon muss mehr als die Hälfte professoral sein. Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission doppelt.

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem öffentlichen Probevortrag eingeladen und ferner gebeten, ein Konzept für ein Blended-Learning-Modul vorzulegen. Der Berufungskommission fällt die Aufgabe zu, eine Dreierliste der aussichtsreichsten Bewerberinnen und Bewerber in Form einer Reihung zu erstellen. Die Liste darf nur dann weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten umfassen, wenn die Berufungskommission glaubhaft versichern kann, dass trotz mehrfach erfolgter Ausschreibungen nicht genügend Bewerbungen von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern vorliegen. Für Ranglistenplatzierte werden danach jeweils zwei unabhängige, auswärtige Gutachten von Professorinnen bzw. Professoren eingeholt. Die Hochschulkonferenz beschließt die von der Berufungskommission vorgelegte Liste oder verweist sie an diese zurück. Die finale Beschlussfassung |²³ obliegt dem Aufsichtsrat, der nicht an die Reihenfolge der Liste gebunden ist. Seiner Entscheidung liegen die Bestimmungen des in der Diakonie geltenden kirchlichen Arbeitsrechts und die strategisch-unternehmerische Ausrichtung der Hochschule zu Grunde, d. h. es können keine akademischen Gründe geltend gemacht werden. Mit dieser Regelung setzte die FHdD eine Auflage aus dem Jahr 2013 um. Im Fall eines Dissenses zwischen Hochschulkonferenz und Aufsichtsrat wird die Liste mit Begründung erneut an die Berufungskommission zurückverwiesen, bis die Liste für beide Beschlussgremien zustimmungsfähig ist.

| ²³ Finale Beschlussfassung ist hier im Sinne der zeitlichen Reihenfolge zu verstehen.

Mit hauptberuflichen Professorinnen und Professoren im Umfang von 14,4 VZÄ |²⁴ verfügt die FHdD über einen für eine Hochschule mit Bachelor- und Masterstudiengängen angemessenen akademischen Kern (bezogen auf das WS 2017/18). Begrüßt wird, dass die überwiegende Mehrheit der Professorinnen und Professoren für die Hochschule in Vollzeit tätig ist. Auch die gegenwärtige Ausstattung mit hauptberuflichen Professuren zur Abdeckung der Lehre ist angemessen, was sich u. a. daran zeigt, dass der Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre über alle Studiengänge gemittelt und je Studiengang – vom derzeit auslaufenden Studiengang „Ergotherapie“ abgesehen – bei über 50 % liegt. Neben der professoral verantworteten Lehre setzt die Hochschule Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Sicherstellung ihres Lehrangebots ein, die in sämtliche akademischen Belange der Hochschule sinnvoll eingebunden werden. Hinsichtlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben merkt die Arbeitsgruppe an, dass deren Lehrdeputat mit 25,5 SWS hoch ausfällt und sogar über den landesgesetzlichen Vorgaben für staatliche Hochschulen liegt. |²⁵

Arbeitsverträge mit hauptberuflichen Professorinnen und Professoren werden zunächst befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren geschlossen. Die Hochschulleitung hat darauf hingewiesen, dass das Instrument der Befristung mehr wirtschaftliche Flexibilität biete und es keine Hinweise darauf gebe, dass Befristungen sich negativ auf die Leistungsbereitschaft der an der FHdD beschäftigten Professorinnen und Professoren auswirkten. Die Dauer der Befristung auf sechs Jahre erscheint sehr weitgehend; allerdings wiesen mehrere Personen im Rahmen des Ortsbesuchs darauf hin, deutlich vor Ablauf der Sechsjahresfrist entfristet worden zu sein. Gleichwohl rät die Arbeitsgruppe der FHdD, ihre Befristungspraxis im Lichte der im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich bestehenden Rekrutierungsprobleme zu überprüfen.

Das in § 5 Abs. 3 des Arbeitsvertrags geregelte Abtreten von Honoraransprüchen an die FHdD ist nach Aussage der Anhörungs Gäste während des Ortsbesuchs nie zur Anwendung gekommen, weshalb die FHdD die Streichung dieses Paragraphen in Erwägung ziehen sollte.

Die FHdD hat in der Vergangenheit eine vergleichsweise hohe Anzahl an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Forschung eingesetzt, die maßgeblich aus den vergleichsweise hohen Drittmiteinnahmen der Hochschule finanziert wurden. Das Auslaufen von zwei großen Drittmit-

|²⁴ Diese Zahl versteht sich exklusive der Hochschulleitung.

|²⁵ Das Lehrdeputat von Lehrkräften für besondere Aufgaben beträgt an staatlichen Hochschulen des Landes NRW 24 SWS. Siehe Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV) vom 24.06.2009, § 3, Abs. 1, Nr. 13.

telprojekten hat die Beendigung des Vertragsverhältnisses von mehreren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Folge gehabt, wodurch sich der VZÄ-Umfang dieser Personalkategorie mehr als halbierte. Die Arbeitsgruppe empfiehlt der Hochschule zu prüfen, inwieweit sie eine Brückenfinanzierung gewährleisten kann, damit besonders qualifizierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Projektfinanzierung endet, auch im Interesse der Hochschule eine Anschlussperspektive geboten werden kann.

Die Ausstattung der Hochschule mit nichtwissenschaftlichem Personal ist vor dem Hintergrund der Auslagerung von Verwaltungsdienstleistungen als hinreichend einzustufen.

Die Berufungsordnung ist – von einem geringfügigen Überarbeitungsbedarf in zwei, nachfolgend genannten Punkten abgesehen – weitgehend hochschuladäquat ausgestaltet. Erstens sollte in der Berufungsordnung präzisiert werden, dass vergleichende Gutachten eingeholt werden. Dies entspricht nach Angaben der Hochschule zwar schon der gelebten Praxis, das Wort „vergleichend“ findet sich jedoch nicht in der Berufungsordnung wieder. Zweitens sollte in der Berufungsordnung dargelegt werden, wie die Wahl der Praxisvertreterin bzw. des Praxisvertreters als Mitglied der Berufungskommission zustande kommt.

IV. STUDIUM UND LEHRE

IV.1 Ausgangslage

Seit der Erstakkreditierung hat die FHdD ihr Studienangebot ausgeweitet und bietet inzwischen auch Masterstudiengänge an. Derzeit (Stand: 30. November 2017) werden folgende Studiengänge angeboten, die allesamt (re-)akkreditiert sind: |²⁶

- _ B.A. Management im Sozial- und Gesundheitswesen (Präsenz, berufsbegleitend, 180 ECTS-Punkte, 7 Semester Regelstudienzeit, 228 Studierende)
- _ B.A. Heilpädagogik (Präsenz, berufsbegleitend, 180 ECTS-Punkte, 5 Semester Regelstudienzeit, 30 Studierende)
- _ B.A. Diakonie im Sozialraum – Soziale Arbeit und Diakonik (Präsenz, Vollzeit, 240 ECTS-Punkte, 8 Semester Regelstudienzeit, 161 Studierende)
- _ B.Sc. Pflege (Präsenz, ausbildungs- oder berufsbegleitend, 180 ECTS-Punkte, 9 Semester Regelstudienzeit in der ausbildungsbegleitenden Variante bzw. 5 in der berufsbegleitenden Variante, 107 Studierende)

|²⁶ Die Studiengänge „Ergotherapie“ (B.Sc.), „Mentoring im Sozial- und Gesundheitswesen“ (B.A.) sowie „Personalmanagement im Sozial- und Gesundheitswesen“ (M.A.) laufen derzeit aus.

- _ B.A. Psychische Gesundheit/ Psychiatrische Pflege (Präsenz, berufsbegleitend, 180 ETCS-Punkte, Regelstudienzeit 6 Semester bzw. 5 Semester unter Anrechnung der Weiterbildung Fachgesundheits- und Krankenpflege in der Psychiatrie, 171 Studierende)
- _ B.A. Soziale Arbeit (Präsenz, berufsbegleitend, 180 ETCS-Punkte, 7 Semester Regelstudienzeit, 33 Studierende)
- _ M.A. Organisationsentwicklung (Präsenz, berufsbegleitend, 120 ECTS-Punkte, 6 Semester Regelstudienzeit, 32 Studierende)
- _ M.A. Community Mental Health (Präsenz, berufsbegleitend, 120 ECTS-Punkte, 6 Semester Regelstudienzeit, 22 Studierende)

Im WS 2017/18 waren 841 Studierende an der FHdD eingeschrieben. Die wichtigste Zielgruppe der Studiengänge der FHdD sind nach Aussage der Hochschule erfahrene Fachkräfte im Sozial- und Gesundheitswesen. Dies zeigt sich u. a. darin, dass sechs Studiengänge ausschließlich berufsbegleitend konzipiert sind. Der Bachelorstudiengang „Pflege“ wird sowohl ausbildungs- als auch berufsbegleitend angeboten.

Der ausbildungsbegleitende Studiengang „Pflege“ (wie auch der auslaufende Studiengang „Ergotherapie“) unterscheidet sich in seinem Curriculum nicht von dem berufsbegleitenden Studiengang. Lediglich die Organisationsform ist unterschiedlich: Während der zweieinhalb Jahre dauernden Ausbildung (1. bis 5. Semester) erwerben die Studierenden 5 ECTS-Punkte pro Semester. Die Präsenzlehre erfolgt ausschließlich an Samstagen. Nach Abschluss der Ausbildung erwerben die Teilnehmenden ca. 25 ECTS-Punkte pro Semester (6. bis 9. Semester).

Der FHdD zufolge weisen drei ihrer Bachelorstudiengänge ein besonderes Profil auf: Dies sind die Studiengänge „Psychische Gesundheit/Psychiatrische Pflege“, „Diakonie im Sozialraum“ und „Soziale Arbeit“.

Beim Studiengang „Psychische Gesundheit/Psychiatrische Pflege“ handelt es sich nach Aussage der Hochschule um das erste und einzige Angebot dieser Art im deutschsprachigen Raum. In Kooperation mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe |²⁷ wurde der Schwerpunkt Forensik entwickelt, der gezielt auf das Handlungsfeld der psychiatrischen Versorgung vorbereiten soll.

Der Studiengang „Diakonie im Sozialraum“ bietet die Möglichkeit, einen Abschluss als staatlich geprüfte Sozialarbeiterin bzw. als staatlich geprüfter Sozialarbeiter zu erwerben und die Voraussetzungen zu erfüllen, um sich als Diakonin bzw. Diakon von der evangelischen Kirche einsegnen zu lassen. Der

| ²⁷ Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe betreibt Fachkliniken für Psychiatrie.

Schwerpunkt liegt im Bereich der sozialräumlichen Versorgung und dient dazu, die Studierenden auf die Herausforderungen einer patientenorientierten und sektorübergreifenden Versorgung vorzubereiten. Der Studiengang wird in Kooperation mit zwei Gesellschaftern der Trägergesellschaft durchgeführt. |²⁸ In einem Mentoringprogramm begleiten qualifizierte Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft die Studierenden während des gesamten Studiums.

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ wurde im Rahmen des vom BMBF geförderten Projekts „Offene Hochschule“ entwickelt und steht nach Aussage der Hochschule in besonderer Weise für die Durchlässigkeit zwischen beruflicher Aus- und Weiterbildung und Studium. In diesem Studiengang, der den Abschluss zur staatlich geprüften Sozialarbeiterin bzw. zum staatlich geprüften Sozialarbeiter ermöglicht, werden in einem mehrstufigen Verfahren außerhochschulisch erworbene Leistungen und Kompetenzen anerkannt.

Seit der Gründung der Fachhochschule der Diakonie kommt in allen Modulen ein Blended-Learning-Ansatz zum Einsatz, der Präsenzlehre durch internetgestützte Lehrangebote wie „virtuelle Klassenzimmer“ und "Webinare" ergänzt. Der durchschnittliche E-Learning-Anteil eines Moduls beträgt 7 %.

Die Studierenden in den berufsbegleitenden Studiengängen verbringen im Durchschnitt drei Präsenztage (à 9 Unterrichtsstunden) im Monat sowie eine weitere fünftägige Präsenzphase pro Semester an der Hochschule. Die Anwesenheit während der Präsenztage bzw. Präsenzphase ist obligatorisch. Die Studierenden des Studiengangs „Diakonie im Sozialraum“ verbringen drei Unterrichtstage (à 7 Unterrichtsstunden) pro Woche an der Hochschule. Der E-Learning-Anteil in ihren Modulen ist geringer. Im Gegensatz zu den übrigen Studiengängen der FHdD besteht im grundständigen Vollzeitstudiengang „Diakonie im Sozialraum“ keine Anwesenheitspflicht.

Der übrige Unterricht findet asynchron per Fernlehre statt (z. B. im Rahmen von Gruppenarbeiten und praxisbezogenen Aufgaben), so dass die Studierenden das Studium mit ihren beruflichen und familiären Pflichten in Einklang bringen können.

Die bereits im Jahr 2006 eingeführte internetgestützte Lernplattform *Moodle* wird in allen Modulen zur Organisation (z. B. Terminfindung für Exkursionen), Kommunikation (z. B. in Lerngruppen) sowie zur Materialbereitstellung genutzt. Zudem werden nach eigener Aussage verstärkt auch interaktive Funktionen wie Foren oder Wikis eingesetzt. Die Erkenntnisse aus dem Einsatz virtueller Lehr- und Lernformen werden laut Selbstbericht in einem eigenen Forschungsschwerpunkt an der Hochschule vertieft (vgl. Kapitel B.V.1).

|²⁸ Hierbei handelt es sich um die Westfälische Diakonenanstalt Nazareth und die Diakonische Stiftung Wittekindshof.

Zur Sicherstellung der Forschungsbasierung ihres Studienangebots im Bachelorbereich sieht die FHdD unterschiedliche Maßnahmen vor. Hierzu gehören einführende und weiterführende Methoden- und Forschungsmodule, die Ausschreibung von Abschlussarbeiten im Rahmen von Forschungsprojekten und die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu aktuellen Forschungsvorhaben der FHdD. In den Masterstudiengängen ist zusätzlich die Durchführung eines eigenen Forschungsprojekts mit einer qualitativen und quantitativen Datenerhebung obligatorisch vorgesehen.

Zugangsvoraussetzungen für ein Bachelorstudium sind gemäß § 49 HG NRW in erster Linie die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder ein vergleichbarer internationaler Abschluss. Die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse hat für das Konzept der Hochschule eine große Bedeutung, weshalb für alle Studiengänge alternative Zulassungsvoraussetzungen bestehen (bspw. der Nachweis einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden mehrjährigen Berufsausbildung).

In den Masterstudiengängen wird neben einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten Berufserfahrung in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld vorausgesetzt. Der Masterstudiengang „Community Mental Health“ erfordert ferner Kenntnisse der englischen Sprache auf A2 Niveau des europäischen Referenzrahmens.

In allen Studiengängen – mit Ausnahme des grundständigen Studiengangs „Diakonie im Sozialraum“ – werden grundständige Ausbildungen im Rahmen von 30 bis 60 ECTS-Punkten anerkannt. Im Rahmen von Kooperationen mit Fachschulen und Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere aus dem Bereich der Diakonie, erfolgt die Anerkennung pauschal. Zusätzlich kann eine individuelle Anerkennung von Leistungen aus früheren Studiengängen und Weiterbildungen bis zu einer Obergrenze von 90 ECTS-Punkten erfolgen; die übrigen 90 ECTS-Punkte müssen im Hochschulstudium erworben werden. |²⁹

Die monatlichen Studienentgelte betragen für Bachelorstudiengänge 325 Euro und für Masterstudiengänge 340 Euro. Eine Ausnahme bildet der ausbildungsbegleitende Studiengang „Pflege“ mit Studiengebühren von 185 Euro monatlich während der Ausbildungszeit (erste sechs Semester) und 305 Euro in den letzten drei Semestern. Nach Ende der Regelstudienzeit besteht nach Aussage der Hochschule die Möglichkeit, die Studienentgelte auf derzeit 60 Euro pro Monat zu senken. Prüfungsgebühren oder Einschreibgebühren fallen nicht an. Die FHdD verfügt über kein eigenes Stipendienprogramm.

|²⁹ Äquivalente Leistungen aus Studiengängen anderer Hochschulen können auch über die Grenze von 90 ECTS-Punkten anerkannt werden.

Zentrales Instrument zur Qualitätssicherung in der Lehre sind Lehrveranstaltungsevaluationen durch die Studierenden. Die Evaluationen werden semesterweise personenbezogen für alle Lehrenden im jeweiligen Modul durchgeführt und können von den Modulverantwortlichen und der Rektorin bzw. dem Rektor eingesehen werden.

IV.2 Bewertung

Die Studierendenzahlen der FHdD haben sich insgesamt leicht positiv entwickelt, wobei festzustellen ist, dass sich die Bachelorstudiengänge einer durchschnittlich weitaus höheren Nachfrage erfreuen als die nach der Erstakkreditierung eingeführten Masterstudiengänge. Die Hochschule führt die unterschiedliche Nachfrage u. a. darauf zurück, dass der Bedarf an Masterabsolventinnen und -absolventen im Pflege-, Gesundheits- und Sozialwesen aufgrund der geringen Anzahl an (offenen) Leitungspositionen begrenzt sei und es daher weniger Bereitschaft gebe, in einen Masterabschluss zu investieren. Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Lehrbetriebs in den Masterstudiengängen eine kritische Masse an Studierenden gegeben sein muss, weshalb die Nachfrageentwicklung in den Masterstudiengängen im Blick zu halten ist. Im Falle einer stagnierenden Entwicklung der Studierendenzahlen sollte die weitere Tragfähigkeit dieses Angebots überprüft werden.

Die im Gesundheits-, Pflege- und Sozialwesen angesiedelten Bachelorstudiengänge bereiten die Studierenden nach Einschätzung der Arbeitsgruppe gut auf eine professionelle Tätigkeit in den jeweiligen Bereichen vor und vermitteln ihnen die dafür erforderlichen wissenschaftlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden. Auch die im Rahmen der Praxisphasen stattfindende Zusammenarbeit mit den Praxispartnern ist vorbildlich organisiert.

Die FHdD zeichnet sich durch ein plausibles, ihrem Profil entsprechendes Studiengangsportfolio aus. Die Arbeitsgruppe würdigt das besondere Profil der folgenden zwei Studiengänge: Hierbei handelt es sich erstens um den Bachelorstudiengang „Diakonie im Sozialraum – Diakonik und Soziale Arbeit“, der als „doppelt qualifizierender Studiengang“ einen staatlich anerkannten Sozialberuf mit einer theologisch-diakonischen Qualifikation verbindet. Der Studiengang bietet eine interessante Berufsperspektive für Personen, die neben der Ausübung eines Sozialberufs gestaltend in Kirche und Gemeinde tätig werden wollen. Dieses besondere Studienangebot der FHdD wurde mit als einer der Gründe genannt, dass mehr Kandidatinnen und Kandidaten für Einsegnungen gewonnen werden konnten.

Begrüßt wird ferner der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Psychische Gesundheit/Psychiatrische Pflege“, der sich als Reaktion auf die Qualifizierungsbedarfe in dem oft vernachlässigten Bereich der Psychiatrie versteht. Das

diesem Studiengang zugrunde liegende Konzept ist gleichermaßen innovativ sowie fachlich und methodisch anspruchsvoll.

Ein Schwerpunkt der FHdD liegt auf der Weiterqualifizierung nicht-traditioneller Studierender. Die Arbeitsgruppe würdigt, dass die FHdD diesen besondere Unterstützungsleistungen zukommen lässt, um ihnen die erfolgreiche Durchführung ihres Studiums zu ermöglichen.

Die Studiengangsorganisation der berufsbegleitenden Studiengänge ist geeignet, das Studium mit einer beruflichen Tätigkeit zu verbinden. Zu einer besseren Durchführbarkeit des Studiums trägt nicht zuletzt der gezielte Einsatz von internetbasierten Lehreinheiten bei, die zeit- und ortsunabhängiges Lehren und Lernen ermöglichen. Die Lern- und Kommunikationsplattform *Moodle* ermöglicht eine gute und inhaltlich adäquate Betreuung der Studierenden in den Phasen des Selbststudiums und der Online-Lehre.

Die Lehre und Studienbedingungen sind wie zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung in der Summe als gut zu bezeichnen. In den Gesprächen mit (ehemaligen) Studierenden der FHdD wurden insbesondere der vorbildhafte Umgang der Hochschule mit Inklusion und ihre unterschiedlichen Unterstützungsleistungen zur akademischen Qualifizierung nicht-traditioneller Studierender hervorgehoben. Verbesserungsbedarf sahen die Studierenden hinsichtlich der Informations- und Literaturversorgung (vgl. hierzu Kapitel B.VI.2). Die Studierenden wiesen ferner darauf hin, dass die niedrigen Gehälter im Sozial- und Gesundheitsbereich zur Folge hätten, dass die Begleichung der Studienentgelte eine große finanzielle Belastung darstelle. Die Arbeitsgruppe empfiehlt der Hochschule vor diesem Hintergrund, die Studierenden über bestehende, auch externe Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren, und erneut zu prüfen, ob insbesondere über eine Beteiligung am Deutschlandstipendium weitere Möglichkeiten geschaffen werden können.

Die von der FHdD implementierten lehrbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen entsprechen den gängigen Standards. Allerdings ergab eine Nachfrage der Arbeitsgruppe, dass insbesondere online durchgeführte studentische Befragungen niedrige Rücklaufquoten aufweisen. Die Hochschule sollte daher die bereits zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung ausgesprochene Empfehlung des Wissenschaftsrates umsetzen, die Online-Bewertungen auf erfolversprechendere Verfahren wie etwa anonyme schriftliche Befragungen umzustellen. |³⁰

|³⁰ Vgl. zur Erstakkreditierung: Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Fachhochschule der Diakonie (FHdD), Bielefeld, a. a. O., S. 49.

V.1 Ausgangslage

Die Forschungsprojekte orientieren sich wie zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung an den konkreten Aufgabenstellungen aus dem Gesundheitswesen und der Sozialen Arbeit. Zur Bündelung der Forschungsaktivitäten wurden lehrstuhlübergreifende Forschungsschwerpunkte zu den folgenden Themenkomplexen eingerichtet:

- _ Patientenorientierte Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und körperlichen Behinderungen;
- _ Sozialraumbezogene Konzepte in den Bereichen Soziale Arbeit und psychiatrische Pflege;
- _ Management- und Evaluationskonzepte in den Bereichen Management und Soziale Arbeit;
- _ „Offene Hochschule“ im Sinne der Förderung von Durchlässigkeit von Bildungswegen;
- _ Digitalisierung und E-Learning im Sozial- und Gesundheitswesen.

Seit dem Jahr 2008 verfügt die FHdD über eine Forschungsbeauftragte bzw. einen Forschungsbeauftragten, zu deren bzw. dessen Aufgaben es gehört, in Abstimmung mit den wissenschaftlich Tätigen ein Forschungskonzept mit inhaltlichen Schwerpunkten zu erarbeiten.

Die FHdD nennt als Kooperationspartner in der Forschung ihre Gesellschafter sowie zahlreiche weitere Unternehmen und Einrichtungen der Diakonie. Zu den hochschulischen Kooperationspartnern zählt u. a. die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA), mit der die FHdD im Rahmen des inzwischen abgeschlossenen Projektes „Offene Hochschule“ kooperierte. Auf internationaler Ebene arbeitet die Hochschule u. a. mit der Sebastian Kolowa Memorial University (SEKOMU), Tansania zusammen: Im Rahmen des dortigen Bachelorstudiengangs „Mental Health and Rehabilitation“ und des Studiengangs „Psychische Gesundheit/Psychiatrische Pflege“ wurde ein Austausch von Lehrenden und Kontakte zwischen den Studierenden gezielt gefördert.

Im Jahr 2017 verfügte die Hochschule über Drittmittel im Umfang von insgesamt 663 Tsd. Euro; davon stammten 386 Tsd. Euro von Bund, 238 Tsd. Euro von Stiftungen und 30 Tsd. Euro von Land bzw. den Ländern. Für den Zeitraum 2018 bis 2019 rechnet die FHdD mit Drittmitteln in Höhe von 329 Tsd. Euro. Weitere drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben befinden sich im Antragsverfahren.

Eigenmittel in Form eines Budgets für Forschung stehen der FHdD wie zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung nicht zur Verfügung. Die Übernahme von

Sach- und Personalkosten (z. B. Lizenzkosten für Software, Reisekosten und Personalkosten für studentische Hilfskräfte) erfolgt über das allgemeine Budget der Hochschule.

Forschungssemester wurden bisher nicht gewährt. Ein genereller Anspruch auf Deputatsermächtigung besteht nicht. Allerdings plant die FHdD, Deputatsreduktionen für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in Forschung und Selbstverwaltung zu ermöglichen (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel B.III.1). Ferner werden gemäß Selbstbericht Deputatsermächtigungen insbesondere dann gewährt, wenn über Drittmittel finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersatzweise die Lehre übernehmen können. Das Stellen von Drittmittelanträgen wird – auch wenn sie nicht bewilligt werden – durch die Vergabe von Bonuspunkten unterstützt.

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis hat die FHdD Leitlinien festgelegt, die sich an den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz und der Deutschen Forschungsgemeinschaft orientieren.

Im Rahmen der größeren Forschungsprojekte, z. B. „Offene Hochschule“ und „Klinik inklusiv“, aber auch im Rahmen von Forschungsvorhaben im psychiatrischen Bereich, werden regelmäßig (ca. alle 6 Monate) sogenannte „Forschungswerkstätten“ durchgeführt, um die dazugehörigen Teilprojekte zu koordinieren und abzustimmen. Insbesondere im Rahmen der qualitativen Forschungsvorhaben dienen diese Treffen nach Aussage der Hochschule der Qualitätsentwicklung des wissenschaftlichen Erkenntnisvorgangs.

Der wissenschaftliche Nachwuchs, d. h. für die FHdD in erster Linie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soll unter anderem durch folgende Instrumente gefördert werden: Teilnahme an hochschulinternen Workshops zum *Blended Learning*, Mitarbeit in Projektgruppen, Übernahme von Aufgaben in außerhochschulischen Gremien und Mitwirkung in den „Forschungswerkstätten“ im Rahmen von Forschungsprojekten.

Drei wissenschaftliche Mitarbeitende arbeiten derzeit im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt an ihrer Dissertation oder bereiten diese vor. Die Betreuung erfolgt durch Professorinnen und Professoren der Universitäten Bielefeld und Halle.

V.2 Bewertung

Die Forschungsleistungen der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der FHdD bewegen sich auf einem für eine Hochschule für angewandte Wissenschaften angemessenen Niveau. Gleichwohl sind z. T. größere Unterschiede innerhalb der Professorenschaft festzustellen. Positiv stechen in diesem Zusammenhang Forschungsvorhaben im Bereich forensisch-psychiatrische Pflege und zur Durchlässigkeit von Bildungsprozessen hervor.

Die Einbindung der wissenschaftlich aktiven Personen in ihre jeweilige *Scientific Community* ist insgesamt als gut einzuschätzen.

Die Rahmenbedingungen für die Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben haben sich seit der Erstakkreditierung nur geringfügig geändert: Kernbestandteile des Forschungsanreizsystems sind zum einen das Bonussystem und zum anderen die Erstattung von Reise- und Kongressteilnahmekosten. Hiervon abgesehen gibt es weder die strukturelle Möglichkeit zu Deputatsreduktionen und Forschungssemestern aus Eigenmitteln, noch verfügt die Hochschule über einen Forschungsetat, der beispielsweise zur Anschubfinanzierung von Forschungsvorhaben dienen könnte. Zu würdigen ist, dass der Aufsichtsrat den Plänen der FHdD zur Schaffung einer zusätzlichen Professur zugestimmt hat, um für die Übernahme bestimmter Aufgaben in Forschung und Selbstverwaltung Deputatsreduktionen zu ermöglichen.

Die FHdD hat im Rahmen des Ortsbesuchs erklärt, dass eine Verbesserung der Forschungsanreizstrukturen nur über eine entsprechende Erhöhung der Studiantentgelte zu finanzieren sei, was für sie nicht zuletzt aufgrund der im Sozial- und Gesundheitssektor üblichen, niedrigen Gehälter nicht in Betracht komme (vgl. Kapitel B.VII.2). Gleichwohl hält die Arbeitsgruppe die Implementierung eines wirksamen Forschungsanreizsystems für unabdingbar, zumal die Schaffung von zeitlichen Freiräumen sich förderlich auf die Einwerbung von Drittmitteln auswirken könnte, die in den letzten Jahren stark rückläufig sind. Darüber hinaus empfiehlt die Arbeitsgruppe die regelmäßige Erstellung eines Forschungsberichts, der einen Überblick über bisher Geleistetes gibt und ferner darlegt, welche strategischen Maßnahmen für die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Forschung ergriffen wurden bzw. geplant sind.

Die FHdD unterhält wie zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung vielfältige Kooperationen mit kirchlichen oder kirchennahen Einrichtungen im Pflege-, Gesundheits- und Sozialwesen, die oftmals als Projektpartner der Hochschule fungieren. Die Kooperationen der FHdD mit hochschulischen Partnern sind hingegen ausbaufähig. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die vertraglich abgesicherte Zusammenarbeit mit dem im selben Gebäude befindlichen Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDM), das der FHdD u. a. die Beteiligung an Promotionsverfahren zusichert. Allerdings entstand bei der Arbeitsgruppe der Eindruck, dass die Kooperation mit dem IDM noch weiter mit Leben gefüllt werden muss.

VI. RÄUMLICHE UND SÄCHLICHE AUSSTATTUNG

VI.1 Ausgangslage

Seit 2016 ist die FHdD in einem angemieteten Gebäude namens Groß-Bethel untergebracht, das über eine Nutzfläche von 790 m² verfügt. Die Räumlichkeiten werden für Lehrveranstaltungs- und Besprechungsräume, Büros, Technik,

PC-Arbeitsplätze, Bibliothek, sanitäre Anlagen, Cafeteria und Küche genutzt. Für die grundständig Studierenden der Bachelorstudiengänge stellt die Stiftung Nazareth etwa 60 Internatswohnplätze zur Verfügung.

Zur Übertragung von Podiumsdiskussionen und Informationsveranstaltungen sowie zur Durchführung von Beratungsgesprächen nutzt die FHdD die Software "Adobe Connect". Zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen oder zum Erstellen von Tutorials und Webinaren stellt die FHdD mehrere Kameras zur Verfügung.

Die FHdD verfügt über eine Bibliothek, die sich auf zwei Standorte verteilt: Die Freihandaufstellung befindet sich im Haus Groß-Bethel, die Magazinaufstellung ist im benachbarten Haus Nazareth untergebracht. Die Leitung der Bibliothek obliegt einer Bibliothekarin (1 VZÄ), die von drei studentischen Hilfskräften (insgesamt 0,64 VZÄ) unterstützt wird. In der Bibliothek stehen zwei feste PC-Arbeitsplätze für Recherchezwecke zur Verfügung; die Zahl der sonstigen Arbeitsplätze beläuft sich auf 20. Die Bibliothek ist ganzjährig montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet. |³¹

Der Literaturbestand der FHdD umfasst derzeit ca. 21.600 Bücher (davon befinden sich 16.000 im Präsenzbestand und 5.600 im Magazin) und 285 Fachzeitschriften, von denen 143 ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Alle Hochschulangehörigen haben Zugriff auf zwei Datenbanken (CINAHL-Version Complete und Cochrane Library). |³²

Die FHdD kooperiert mit der Zentralen Bibliothek der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, die im Haus Groß-Bethel untergebracht ist. Darüber hinaus besteht für die Studierenden die Möglichkeit, die Bibliothek des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel zu nutzen, die sich ebenfalls im Haus Groß-Bethel befindet.

In den Jahren 2015 bis 2017 belief sich die Gesamtsumme der Investitionen in den Bibliotheksbestand auf 284,9 Tsd. Euro. Der jährliche Beschaffungsetat der Zentralen Bibliothek der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel beträgt 170 Tsd. Euro. Daneben gibt es in der FHdD noch einen Etat von 24 Tsd. Euro für Beschaffungen.

Die frühere Kooperation mit der Universität Bielefeld wurde aufgrund von lizenzrechtlichen Fragen eingestellt.

Die Bibliothek bietet im Rahmen einer neuen Kooperation mit der Universitätsbibliothek Bielefeld die Online-Fernleihe JASON an und besorgt Literatur

|³¹ Die Bibliothek ist nur in der Weihnachtswoche geschlossen.

|³² CINAHL bietet nach Aussage der Hochschule teilweise den Zugriff auf Volltexte; Cochrane Library ist eine Volltextdatenbank.

über den Dokumentlieferdienst SUBITO. Die Nutzung der Fernleihe ist für die Studierenden kostenlos.

VI.2 Bewertung

Seit 2016 ist die FHdD auf dem Bildungscampus der Diakonie in einem sanierten historischen Gebäude untergebracht, das mit seinen modern ausgestatteten Seminar-, Lehr-, Aufenthalts- und Verwaltungsräumen einen reibungslosen Lehrbetrieb ermöglicht. Die Arbeitsgruppe erkennt an, dass sich die räumliche Situation der FHdD in Folge des Umzugs verbessert hat und das neue Gebäude ausreichend Kapazitäten für einen weiteren Studierendenaufwuchs bietet. Die FHdD profitiert zudem von der unmittelbaren Nähe zum Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel. Dies gilt insbesondere für die Bibliothek des IDM, die allen Studierenden zur Nutzung offensteht.

Technisches Equipment zur Produktion und Übertragung der E-Learning-Einheiten ist vorhanden und entspricht dem Stand der Technik.

In seiner Stellungnahme zur Akkreditierung der FHdD aus dem Jahr 2013 stufte der Wissenschaftsrat die hochschuleigene Bibliothek als nicht hinreichend ausgestattet ein, da der Buchbestand zu klein und teilweise veraltet sei und nur wenig geeignete Forschungsliteratur enthalte. |³³ Wenngleich zu würdigen ist, dass die Hochschule seitdem diverse Anstrengungen unternommen hat, die Informations- und Literaturversorgung der Hochschulangehörigen zu verbessern, ist diese nach wie vor nicht als zufriedenstellend einzustufen. Im Bereich der elektronischen Ausleihe hat sich die Situation in Folge der Einstellung der Kooperation mit der Universitätsbibliothek der Universität Bielefeld sogar verschlechtert. Insbesondere sieht die Arbeitsgruppe es als kritisch an, dass die Informations- und Literaturbeschaffung den während des Ortsbesuchs geführten Gesprächen zufolge sehr stark nachfragegesteuert und kein systematisches Beschaffungswesen installiert ist.

Vor dem Hintergrund der nur unzureichend ausgestatteten Bibliothek muss die FHdD ein strukturiertes Informations- und Literaturversorgungskonzept entwickeln, das den spezifischen Bedürfnissen von berufsbegleitenden Studierenden Rechnung trägt. In diesem ist insbesondere darzulegen, wie Informationsbedarfe von Hochschulangehörigen systematisch erfasst werden und wie die Informationsversorgung in den einzelnen Fachkulturen sichergestellt wird.

| ³³ Vgl. zur Erstakkreditierung: Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Fachhochschule der Diakonie (FHdD), Bielefeld, a. a. O., S. 47.

VII.1 Ausgangslage

Im Jahr 2017 beliefen sich die Erlöse und Erträge der FHdD auf rund 4 Mio. Euro. Der Anteil der durch Studienentgelte gewonnenen Erlöse machte bezogen auf das Geschäftsjahr 2017 rund 60 % aus. Die FHdD erhält aus Gesellschaftermitteln einen jährlichen Zuschuss von 695 Tsd. Euro. Dies entspricht bezogen auf das Geschäftsjahr 2017 rund 17 % an den Gesamterlösen und bildet somit den zweitgrößten Einnahmeposten der Hochschule. Den drittgrößten Einnahmeposten stellten mit knapp 17 % Einnahmen aus Drittmitteln dar. Die Höhe des Gesellschafterzuschusses wird nach Aussage der Hochschule in der einmal im Jahr stattfindenden Gesellschafterversammlung auf Basis der mittelfristigen Finanzplanungen der Hochschule beschlossen.

Die Ausgaben der Hochschule lagen im Jahr 2017 bei rund 4,0 Mio. Euro und setzten sich wie folgt zusammen: 61 % für Personalaufwand, 32 % für sonstige betriebliche Aufwendungen, 5 % für Materialaufwand und 1 % für Abschreibungen. Bezogen auf das Jahr 2017 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von 89 Tsd. Euro.

Für die Jahre 2018 und 2019 prognostiziert die Hochschule negative Umsatzrenditen, die sich aber zum Ende des Betrachtungszeitraums wieder leicht positiv entwickeln sollen. Die FHdD führt dies auf die Ausweitung ihres Studienangebots in den vergangenen zwei Jahren zurück, das mit hohen Anlaufkosten, wie z. B. der Einrichtung entsprechender Lehrstühle, verbunden war.

Controllingleistungen und das Rechnungswesen (inkl. Forderungsmanagement) bezieht die FHdD als Dienstleistungen beim Hauptgesellschafter. Das direkte Controlling erfolgt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer.

Zur Absicherung des Studienbetriebs im Falle einer Insolvenz hat die Hauptgesellschafterin, die Stiftung Nazareth, eine Bankbürgschaft in Höhe von 1,8 Mio. Euro beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt.

VII.2 Bewertung

Die Finanzierung der FHdD ist grundsätzlich geeignet, den akademischen Betrieb der Hochschule zu finanzieren.

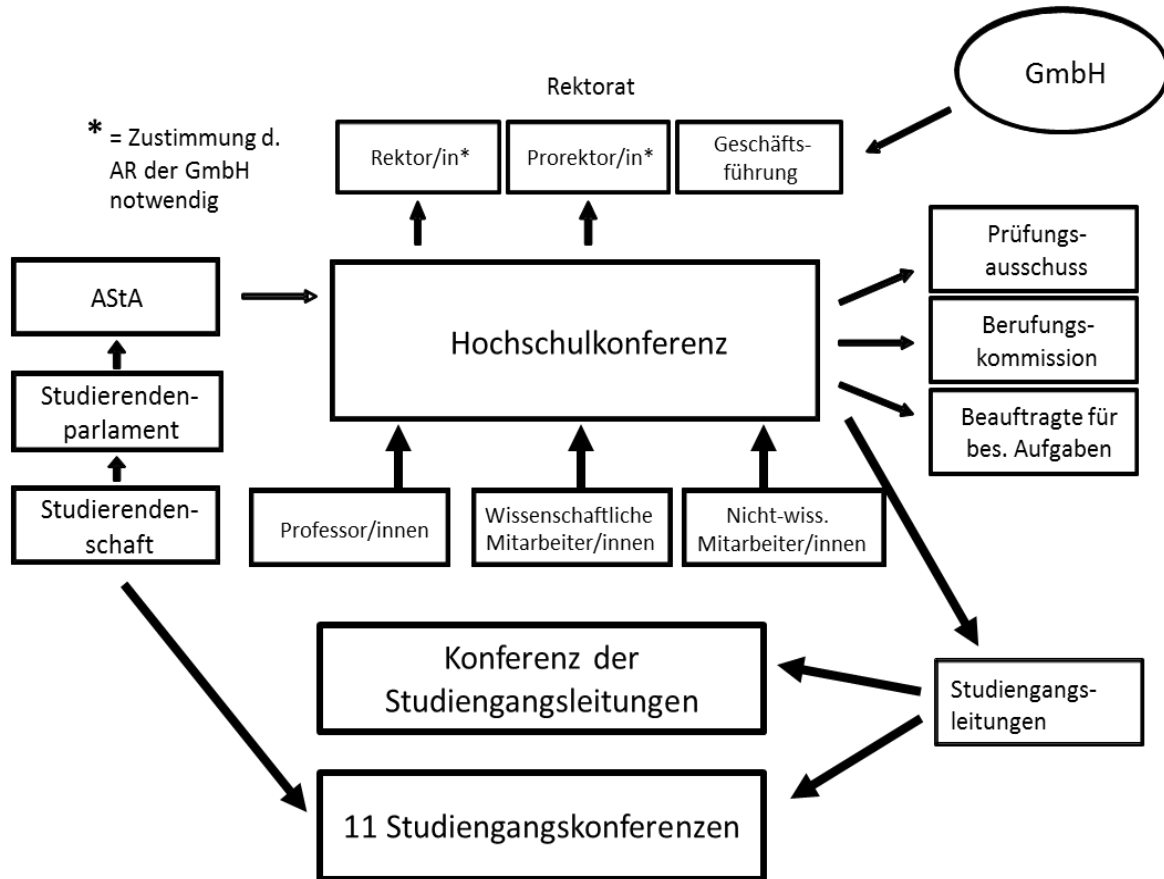
Da sich die FHdD in privater Trägerschaft befindet, sind sowohl der institutionelle Bestand als auch die Weiterentwicklungsperspektive der Hochschule zu einem nicht unerheblichen Teil von der Bereitschaft der Gesellschafter abhängig, die Hochschule auch in Zukunft mindestens in dem bisher geleisteten Um-

fang finanziell zu unterstützen. Die Finanzierungsplanung der FHdD vermag zwar den Bestand zu sichern, bietet andererseits aber kaum finanzielle Spielräume für Investitionen, die zur Weiterentwicklung der Hochschule notwendig bzw. wünschenswert wären. Insbesondere die Professionalisierung ihres Qualitätsmanagementsystems, die Implementierung eines wirksamen Forschungsanreizsystems sowie die Verbesserung der Informations- und Literaturversorgung hätten Investitionskosten zur Folge, die in der Finanzplanung der Hochschule derzeit noch nicht (hinreichend) berücksichtigt sind. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher zu prüfen, ob der von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Zuschuss insbesondere vor dem Hintergrund erhöht werden kann, dass die für den Hochschulbetrieb notwendigen Investitionen nicht durch eine Erhöhung der Studienentgelte refinanziert werden sollen.

Anhang

Übersicht 1:	Struktur der Hochschule (Organigramm)	55
Übersicht 2:	Studienangebote und Studierende	56
Übersicht 3:	Personalausstattung	59
Übersicht 4:	Drittmittel	61
Übersicht 5:	Bilanzen	62
Übersicht 6:	Gewinn- und Verlustrechnungen	64

Selbstverwaltungsorgane der FH der Diakonie gemeinnützige GmbH



Stand: 2017

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld

Übersicht 2: Studienangebote und Studierende

Studiengänge	Studienformate	Studienabschlüsse	RSZ	ECTS-Punkte	Standorte	angeboten seit/ab	Studierende																				
							Historie						Prognosen														
							2015			2016			2017			laufendes Jahr 2018		2019		2020		2021					
							Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Studierende insgesamt	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt	Studienanfänger 1. FS	Studierende insgesamt				
I. Laufende Studiengänge																											
Diakonie im Sozialraum - Diakonik und soziale Arbeit	Präsenz/ Vollzeit	B.A.	8	240	Bielefeld	WS 10	114	36	23	173	81	42	38	171	64	33	32	161	38	161	38	161	38	161	38	161	
Heilpädagogik	Präsenz/ berufsbegleitend	B.A.	5	180	Bielefeld	SS 11	9	0	15	29	23	23	3	42	0	0	12	30	22	30	0	22	22	0	22	0	22
Management im Sozial- und Gesundheitswesen 1	Präsenz/ berufsbegleitend	B.A.	7	180	Bielefeld	WS 06	63	59	23	182	66	66	41	197	58	58	25	228	52	228	52	228	52	228	52	228	
Pflege	Präsenz/ Ausbildungsintegrierend (AB) oder berufsbegleitend (BB)	B.Sc.	AB:9 BB:5	180	Bielefeld	WS 11	52	34	15	127	56	56	26	139	15	14	18	107	50	107	50	107	50	107	50	107	
Psychische Gesundheit / Psychiatrische Pflege	Präsenz/ berufsbegleitend	B.A.	PP:6 PPV:5	180	Bielefeld	SS 11	60	60	50	153	43	43	29	160	50	49	29	171	50	171	50	171	50	171	50	171	
Soziale Arbeit	Präsenz/ berufsbegleitend	B.A.	7	180	Bielefeld	SS 17	0	0	0	0	0	0	0	0	54	33	0	33	25	58	30	88	30	88	30	88	
Community Mental Health	Präsenz/ berufsbegleitend	M.A.	6	120	Bielefeld	WS 16	0	0	0	0	17	16	0	16	12	9	0	22	15	37	15	37	15	37	15	37	
Organisationsentwicklung	Präsenz/ berufsbegleitend	M.A.	6	120	Bielefeld	WS 13	17	14	0	23	9	0	5	18	16	16	2	32	12	32	12	32	12	32	12	32	
Summe laufende Studiengänge							315	203	126	667	295	246	142	743	269	212	118	764	264	824	247	846	247	846	247	846	

Studierende		Historie										Prognosen																	
		2015					2016					2017		laufendes Jahr 2018		2019		2020		2021									
		Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Bewerber	Studienanfänger 1. Fachsemester	Absolventen	Studierende insgesamt	Studierende insgesamt	Absolventen	Studienanfänger 1. Fachsemester	Studierende insgesamt	Studierende insgesamt	Studierende insgesamt	Studierende insgesamt	Studierende insgesamt	Studierende insgesamt	Studierende insgesamt	Studierende insgesamt									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
II. Auslaufende Studiengänge																													
Ergotherapie ²	Präsenz/ Ausbildung integriert oder berufsbegleitend	B.Sc.	180	9	Bielefeld	WS 14	22	22	0	44	0	0	0	0	15	15	0	0	0	15	0	0	15	0	4				
Mentoring im Sozial und Gesundheitswesen ³	Präsenz/ berufsbegleitend	B.A.	180	7	Bielefeld	WS 06		16	80						17	59		0	25	34									
Personalmanagement ⁴	Präsenz/ berufsbegleitend	M.A.	120	6	Bielefeld	WS 15	9	6	6	2	0	9	0	0	0	8	0	0	0	8	0	0	8	0					
Summe auslaufende Studiengänge																													
III. Geplante Studiengänge																													
Keine																													
Summe geplante Studiengänge																													
Insgesamt (I. bis III.)																													
							346	231	142	817	297	159	246	826	269	212	143	841	264	847	247	850	269	846	247	846	846		

Übersicht 2: *Fortsetzung*

|¹ Der Studiengang „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ wurde im Jahr 2015 um die Schwerpunkte "Operatives Führen" und "Mentoring, Beraten und Anleiten" erweitert. Der bisherige Managementstudiengang ist im Schwerpunkt „Operatives Führen“ abgebildet.

|² Im Jahr 2016 wurde entschieden, dass der Studiengang „Ergotherapie“ nicht fortgeführt werden sollte. Dies hat zu zahlreichen Abbrüchen der Studierenden geführt.

|³ Der Studiengang „Mentoring im Sozial- und Gesundheitswesen“ wurde im Jahr 2015 in den Schwerpunkt „Mentoring, Beraten und Anleiten“ des Studiengangs „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ überführt.

|⁴ Im Studiengang „Personalmanagement“ haben zu Beginn 3 Studierende aus dem damals laufenden Bachelorstudiengang „Management“ als Gasthörer teilgenommen. Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelors sind sie 2016 aktive Studierende des Masterstudiengangs geworden. Im Jahr 2017 gab es einen Quereinsteiger in den bereits laufenden Jahrgang.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld

Fachbereiche / Organisations-einheiten	Hauptberufliche Professorinnen und Professoren ¹													
	Historie								Prognose					
	WS 2014/15		WS 2015/16		WS 2016/17		WS 2017/18		WS 2018/19		WS 2019/20		WS 2020/21	
	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Studienbetrieb	13	11,50	12	10,90	15	13,30	16	14,40	16	14,10	16	14,25	16	14,28
Forschung & Projekte														
Zwischen-summe	13	11,50	12	10,90	15	13,30	16	14,40	16	14,10	16	14,25	16	14,28
Hochschul-leitung	1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	0,50
Zentrale Dienste														
Insgesamt	14	12,00	13	11,40	16	13,80	17	14,90	17	14,60	17	14,75	17	14,78

Fachbereiche / Organisations-einheiten	Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal ²							Nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal ³						
	Historie				Prognose			Historie				Prognose		
	WS 2014/15	WS 2015/16	WS 2016/17	WS 2017/18	WS 2018/19	WS 2019/20	WS 2020/21	WS 2014/15	WS 2015/16	WS 2016/17	WS 2017/18	WS 2018/19	WS 2019/20	WS 2020/21
	VZÄ							VZÄ						
1	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
Studienbetrieb	5,00	6,75	4,20	4,30	3,95	3,63	3,28	0,00	1,02	1,45	1,52	1,51	1,29	1,29
Forschung & Projekte	4,10	3,35	4,10	4,00	1,00	0,25	0,00	2,65	0,83	0,88				
Zwischen-summe	9,10	10,10	8,30	8,30	4,95	3,88	3,28	2,65	1,85	2,33	1,52	1,51	1,29	1,29
Hochschul-leitung								0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
Zentrale Dienste								7,05	6,85	5,67	5,67	5,10	5,10	5,10
Insgesamt	9,10	10,10	8,30	8,30	4,95	3,88	3,28	10,00	9,00	8,30	7,49	6,91	6,69	6,69

Laufendes Jahr: 2018

Rundungsdifferenzen.

Übersicht 3: *Fortsetzung*

Für die Erhebung der Meldungen zum Hochschulpersonal gilt jeweils der vom Statistischen Bundesamt gesetzte Stichtag 1. Dezember.

|¹ Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

|² Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten; ohne Lehrbeauftragte.

|³ Haupt- und nebenberufliches Personal; hierzu zählt auch das Personal in den zentralen Diensten (Verwaltung, Werkstätten, Labore, Studierendenoffice usw.) sowie Personal mit akademischer Qualifikation, das in der Hochschule aber nicht in Forschung und Lehre tätig ist, z.B. in der Bibliotheksverwaltung oder in der Personaladministration.

In der Position Hochschulleitung sind die Mitglieder des Rektorats, die für diese Tätigkeit einen eigenen Stellenanteil haben, aufgeführt. Nach § 19a der Grundordnung bilden Rektorin bzw. Rektor, Prorektorin bzw. Prorektor und Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer das Rektorat.

Die Rektorin ist mit je 0,5 VZÄ in der Lehre und in der Hochschulleitung erfasst und daher als Person doppelt ausgewiesen.

Der Prorektor hat für seine Tätigkeit derzeit keine Deputatsermäßigung und ist daher voll als hauptberuflicher Professor und nicht in der Hochschulleitung ausgewiesen. Er ist mit einem Stellenanteil von 80 % in der Lehre (14 SWS Lehrverpflichtung) und mit einem Stellenanteil von 20 % bis Ende 2017 ausschließlich in einem Projekt tätig.

Der Geschäftsführer ist mit seinem Stellenanteil unter „Nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal“ als Hochschulleitung dargestellt.

Die Verwaltungsleiterin ist laut Grundordnung kein Mitglied des Rektorats und daher im Bereich „Nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal“ unter Zentrale Dienste aufgeführt.

Im WS 2017/2018 sind in „Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal“ drei Mitarbeitende des Projektes „Offene Hochschule“ berücksichtigt, die nach Auslaufen des Projektes im September 2017 bis Jahresende aus Hochschulmitteln weiter beschäftigt wurden.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld.

Übersicht 4: Drittmittel

Drittmittelgeber	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Summen
	Tsd. Euro							
	Ist			Soll				
Land/Länder	227	277	30					533
Bund	469	398	386					1.252
EU								
DFG								
Wirtschaft								
Stiftungen		157	238	238	66			700
Sonstige Förderer	23	20	10	25				78
Insgesamt	719	852	663	263	66			2.563

Laufendes Jahr: 2018

Rundungsdifferenzen.

Die Angaben beziffern in die Hochschulhaushalte eingestellte bzw. von der Hochschule auf Verwahrkonten verwaltete Drittmittel, nicht eingeworbene und nicht verausgabte Drittmittel.

Diese Übersicht berücksichtigt nicht die Drittmittel privater Auftraggeber und der Gesellschafter der Hochschule für Projekte.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld

Übersicht 5: Bilanzen

Aktiva (in Tsd. Euro)	2014	2015	2016	2017	2018
	Ist				Soll
A. Anlagevermögen	78	1.208	1.284	1.291	1.251
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2	2	1	0	0
II. Sachanlagen	71	62	131	112	99
III. Finanzanlagen	5	1.144	1.152	1.179	1.152
B. Umlaufvermögen	1.601	1.100	990	700	560
I. Vorräte/Vorratsvermögen					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.600	1.098	990	699	558
- davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18	10	19	23	15
III. Wertpapiere					
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1	2	1	1	2
C. Rechnungsabgrenzungsposten	10	2	3	3	2
D. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					
Bilanzsumme Aktiva	1.689	2.310	2.277	1.994	1.813

Passiva (in Tsd. Euro)	2014	2015	2016	2017	2018
	Ist				Soll
A. Eigenkapital	1.262	1.479	1.594	1.505	1.345
I. gezeichnetes Kapital	100	100	100	100	100
II. Kapitalrücklagen					
III. Gewinnrücklagen					
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	535	1.162	1.379	1.494	1.362
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	627	216	115	-89	-117
VI. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					
B. Rückstellungen	176	171	189	154	170
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
II. Steuerrückstellungen	0	0	0	0	0
III. Sonstige Rückstellungen	176	170	189	154	170
C. Verbindlichkeiten	249	652	494	328	298
- Davon langfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	19	26	76	69	35
- Davon mittelfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1-5 Jahre	18	14	12	12	8
- Davon kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	212	612	406	248	255
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1	9	0	7	0
Bilanzsumme Passiva	1.689	2.310	2.277	1.994	1.813

Bilanzstichtag	x	Kalenderjahr (31.12.)
		Geschäftsjahr:

Laufendes Jahr: 2018
Rundungsdifferenzen.

Übersicht 5: *Fortsetzung*

In der Position „langfristige Verbindlichkeiten“ sind Sonderposten aus öffentlichen Zuschüssen abgebildet. Sie werden in Höhe der von Zuschussgebern erhaltenen und zweckentsprechend verwendeten Fördermittel gebildet und jährlich in Höhe der Abschreibungen auf ertragerhöhend aufgelöst.

In der Position mittelfristige Verbindlichkeiten sind noch nicht satzungsgemäß verwendete Mittel aus Spenden dargestellt, die gem. der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: "Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21)" als Passivposten nach Eigenkapital ausgewiesen werden.

Die Angaben für das Jahr 2018 sind der im Herbst 2017 von den Gremien der FHdD verabschiedeten Planbilanz entnommen. Es liegen ihr damit für das Vorjahr nur Hochrechnungswerte zugrunde. Aus diesem Grund ergibt sich der Gewinnvortrag 2018 nicht aus der Summe des Gewinnvortrags und des Jahresüberschusses des Vorjahres.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld

Übersicht 6: Gewinn- und Verlustrechnungen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Tsd. Euro (gerundet)							
	Ist			Plan			
Umsatzerlöse	2.091	2.204	2.433	2.567	2.707	2.872	2.904
Erlöse aus Studienentgelten (inkl. Prüfungsentgelten etc.)	2.046	2.120	2.319	2.460	2.604	2.760	2.790
Sonstige Umsatzerlöse	45	84	113	107	102	112	114
Erträge aus Drittmitteln	719	852	663	263	66	0	0
Erträge aus Fördermitteln (inkl. Sponsoring und Spenden)	4	2	4	0	0	0	0
Erträge (Zuwendungen) von Seiten des Betreibers	695	695	695	695	695	695	695
Erträge aus Wertpapieren, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20	21	27	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	22	30	134	46	47	48	49
Außerordentliche Erträge	23	83	34	0	0	0	0

Materialaufwand	155	170	200	237	149	117	114
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren und Leistungen (ohne Lehraufträge)	29	42	20				
Aufwendungen für Lehraufträge	127	128	181	237	149	117	114
Personalaufwand (Löhne und Gehälter brutto)	2.241	2.484	2.519	2.309	2.289	2.306	2.330
- Professorinnen und Professoren	1.174	1.322	1.393	1.538	1.599	1.649	1.671
- Sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal	695	778	780	366	285	241	241
- Nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal	372	385	346	405	405	417	417
Sonstige betriebliche Aufwendungen	859	1.012	1.309	1.099	1.070	1.073	1.097
Abschreibungen	88	40	36	43	39	38	19
Zinsaufwendungen	0	0	1	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	15	67	13	0	0	0	0
Steuern (vom Einkommen, Ertrag und sonstige Steuern)	0	1	1	0	0	0	0

Jahresüberschuss/-fehlbetrag	215	115	-89	-117	-32	80	89
-------------------------------------	------------	------------	------------	-------------	------------	-----------	-----------

nachrichtlich:

Aufwendungen für Leistungen des Betreibers	74	66	97	197	203	208	213
---	-----------	-----------	-----------	------------	------------	------------	------------

Stichtag	x	Kalenderjahr (31.12.)
		Geschäftsjahr:

Laufendes Jahr: 2018
Rundungsdifferenzen.

In der Position „Außerordentliche Erträge“ werden besondere Erträge zur Finanzierung des Anlagevermögens dargestellt.

In der Position „Außerordentliche Aufwendungen“ werden Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten abgebildet.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld